

Rüsselsheim am Main, den 02.06.2026

BEKANNTMACHUNG

der konstituierenden Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Dienstag, den 09.06.2026, 18:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

TOP

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Stadtverordnetenvorsteherin
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bildung eines Wahlvorstandes
- 4 Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden
- 5 Wahl einer / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 6 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 05.05.2026
- 7 Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenten - „TABSIE“
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-54/26-31
- 8 Sachgebietsbericht des Sachgebiets Pfllegschaft und Vormundschaft 2025
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-45/26-31

- 9 Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-39/26-31
- 10 Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen
Kindertagesstätten im Jahr 2025
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-44/26-31
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Stefanie Kropp
Stadtverordnetenvorsteherin

Rüsselsheim am Main, den 15.06.2026

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Ausschusssitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

vom Dienstag, den 09.06.2026 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch die Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp eröffnet die konstituierende Sitzung.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist mit der festgestellten Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Die vorliegende Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 3 Bildung eines Wahlvorstandes

TOP 4 Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden

TOP 5 Wahl einer / eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass die AfD-Fraktion die Durchführung einer geheimen Wahl beantragt habe und somit ein Wahlvorstand gebildet werden muss.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp teilt mit, dass sie als Wahlvorsteherin fungiert und Frau Hartung, Leiterin des Fachbereichs Zentrales, die Schriftführung übernimmt. Weiterhin stellen sich Herr Yildiray Safel, Frau Gabriele Reutershan, Frau Irmgard Horesnyi und Frau Ulla Beisel als Beisitzer zur Verfügung.

Der Wahlvorstand ist somit gebildet.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp führt fort, dass zwei Wahlvorschläge für den Vorsitz des Ausschusses vorliegen. Es werden Frau Chrisoula Alevizaki und Herr Oliver Krause vorgeschlagen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes wird Frau Maria Schmitz-Henkes vorgeschlagen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp ruft den Wahlvorstand zusammen.

Nach abgeschlossener Wahlhandlung verliest Frau Stadtverordnetenvorsteherin Kropp die Wahlergebnisse.

Wahl einer / eines Ausschussvorsitzenden im Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss:

Es wurden 13 Stimmen abgegeben.

Alle 13 Stimmzettel sind gültig.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Frau Chrisoula Alevizaki: 11 Stimmen

Herr Oliver Krause: 2 Stimmen

Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss:

Es wurden 13 Stimmen abgegeben.

Alle 13 Stimmzettel sind gültig.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Frau Maria Schmitz-Henkes: 12 Stimmen

Nein-Stimmen: 1 Stimmen

Somit ist Frau Chrisoula Alevizaki als Ausschussvorsitzende und Frau Maria Schmitz-Henkes als stellvertretende Ausschussvorsitzende gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Wahl Niederschrift wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Chrisoula Alevizaki übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 6 Genehmigung der letzten Niederschrift vom 05.05.2026

Die Niederschrift vom 05.05.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Ja-Stimmen

**TOP 7 Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-54/26-31**

Herr Schmitt, Projektleitung Klassenassistenz, hält eine Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Stadtverordnete Horesnyi erkundigt sich, wie viele Teilhabeassistenzen es zurzeit gibt und in welchen Schulen diese eingesetzt sind.

Frau Stadtverordnete Beisel erkundigt sich wie viele Grundschulklassen es gibt und fragt ebenfalls wie viele Teilhabeassistenzen in wie vielen Klassen eingesetzt sind.

Frau Frick, Leiterin des Bereichs Pädagogische Eingliederungshilfe, Frühe Hilfen, teilt mit, dass die Zahlen nachgeliefert werden.

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenten - „TABSIE“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 8 Sachgebietsbericht des Sachgebiets Pflegschaft und Vormundschaft 2025
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-45/26-31**

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 9 Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und
Jugendhilfe
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-39/26-31**

Frau Volk, Verfahrenslotsin, hält eine Präsentation und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**TOP 10 Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen
Kindertagesstätten im Jahr 2025
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-44/26-31**

Kenntnisnahme

Der Jahresbericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten für das Jahr 2025 wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Nadine Hartmann
Schriftführerin

Chrisoula Alevizaki
Vorsitzende

An das Gremienbüro und die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am
Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 10.05.2026

Wahlvorschlag für die Wahl zur Vorsitzenden des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses
für die Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für die Vorsitzende des oben genannten Ausschusses
folgende Person vor:

Name: Chrisoula Alevizaki

Fraktion: CDU/FDP

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Melias-J-Jaffe (CDU/FDP)
2. Dr. Joh. Heide DIE GRÜNE N/linke.OL
3. Stöckel-Wiese SPD
4. Joachim Walden WSR



Abs.:
Irmgard Horesnyi
Vorsitzende der AfD Fraktion
im Stadtparlament Rüsselsheim
Email: Irmgard.Horesnyi@afd-hessen.de
Mobil: 0163 9252360

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 8.6.2026

**Wahlvorschlag für den Vorsitz im Ausschuß
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

die AfD-Fraktion für die Wahl zum Vorsitzenden im Ausschuß
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss

Herrn Stadtverordneten
Oliver Krause

vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Vorschlag wird unterstützt von

Irmgard Horesnyi
Fraktionsvorsitzende
im Namen der gesamten AfD-Fraktion

**Wahl einer/ eines Ausschussvorsitzenden im Sozial-, Integrations-
und Jugendausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main
am 09.06.2026**

1. Wahlvorstand

	Familiennamen	Vorname	
1.	Kropp	Stefanie	Wahlvorsteherin
2.	Safel	Yildirim	Beisitzer
3.	Reutershan	Gabriele	- n -
4.	Horesnyi	Margard	- n -
5.	Beisel	Ulla	- n -
6.			
7.			
8.			

Schriftführer

1.	Hartung	Trudi	Schriftführerin
----	---------	-------	-----------------

2. Wahlhandlung

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

2.2. Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten waren im Wahlraum 2 Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

2.3. Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4. Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 18 Uhr 04 Minuten begonnen.

3. Wahlgänge und Ermittlung des Ergebnisses

3.1 Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen konnte:

Bei 1 Kandidat:

Mehr Ja als Nein Stimmen

Bei 2 Kandidaten:

Ein Bewerber hat mehr Stimmen erhalten als die Summe aus den Stimmen für den Gegenbewerber und den Stimmen, die für „Nein“ abgegeben wurden.

Bei 3 oder mehr Kandidaten:

Ein Bewerber erhält in Summe mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für die Gegenbewerber und Nein-Stimmen.

Im 1. Wahlgang wurden 13 Stimmzettel abgegeben (B).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			7.

Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1	Alevizaki, Chrisoula (CDU/FDP)	11		11
D2	Krause, Oliver (AfD)	2		2
D99	Nein	7.		7.
D	Summe der gültigen Stimmen:			13

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über 7 Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigelegt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Der Bewerber Alevizaki hat mit 11 Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein zweiter Wahlgang statt.** Im zweiten Wahlgang stehen die Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten:

1. _____

2. _____

Es kam zu folgender Besonderheit (bspw. Losentscheid):

3.2 Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den mehr als 50% der gültigen Stimmen (dies inkludiert die Option „Nein“) entfallen.

Im 2. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D2				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigelegt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein dritter Wahlgang statt.**

3.3 Dritter Wahlgang

Im dritten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt. „Nein“-Stimmen sind im dritten Wahlgang unbeachtlich und finden keine Berücksichtigung.

Im 3. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D2				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigelegt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der Stimmen erhalten, die auf einen Bewerber entfallen sind und ist somit gewählt.
- Es kam zu folgender Besonderheit:

3.4. Losentscheid

Auf beide Bewerber entfiel im dritten Wahlgang eine identische Anzahl an Stimmen, sodass ein Losentscheid notwendig wurde.

Es wurden Lose mit den Namen der Zwei Bewerber:

1. _____

2. _____

vorbereitet und in identische Umschläge gelegt. Sodann wurden die Umschläge verschlossen.

Die Vorsitzende zog einen der Umschläge aus dem Losgefäß, vermerkte auf dem Umschlag, dass es sich um den zuerst gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Zuerst gezogen und somit gewählt wurde das Los mit dem Namen des Bewerbers:

Sodann entnahm die Vorsitzende den zweiten Umschlag aus dem Gefäß, vermerkte auf diesem, dass es sich um den als Zweites gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem zweiten Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Als zweites gezogen und somit nicht gewählt wurde der Bewerber:

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung:

Nach Abschluss aller nach §55 HGO vorgesehenen bzw. notwendig gewordenen Wahlgänge wurde durch den Wahlvorstand folgendes Ergebnis ermittelt und von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben:

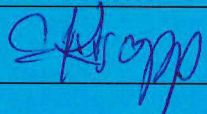
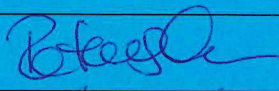
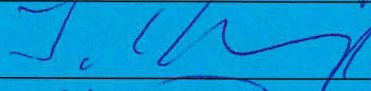
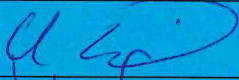
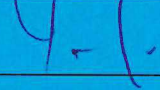
Für das Amt der/ des Vorsitzenden des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses wurde vom Ausschuss gewählt:

Christoula Alexizaki

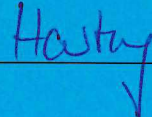
Weiterhin gab die Wahlvorsteherin bekannt:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Ausschusses gem. §62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit §55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der/ dem Vorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss.

Für die Richtigkeit der Wahlvorstand:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Kropp	Stefanie	
2.	Safel		
3.	Reutershan	Gertrude	
4.	Horesnyi	Inngard	
5.	Beitel	Ulla	
6.	Safel	Gildiray	
7.			
8.			

Der Schriftführer:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Hartung	Trudi	

An das Gremienbüro und die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rüsselsheim am Main

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den _____

Wahlvorschlag für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitz des Ausschuss Sozial-,
Integrations- und Jugendausschuss für die Wahlperiode 2026-2031

Die unterzeichnenden Fraktionen schlagen für den stellvertretenden Vorsitz des
oben genannten Ausschuss folgende Person vor:

Name: Maria Schmitz - Henkes
Fraktion: DIE GRÜNEN / Linke. OL

Die unterzeichnenden Fraktionen unterstützen diesen Wahlvorschlag:

1. Müller - Jürg (CDU/FDP)
2. Di - Sch - Henke DIE GRÜNEN / Linke. OL
3. Lobtyp - Kürze SPD
4. Joachim Walander USR

**Wahl einer stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Sozial-,
Integrations- und Jugendausschuss
der Stadt Rüsselsheim am Main am 09.06.2026**

1. Wahlvorstand

	Familiennamen	Vorname	
1.	Kropp	Stefanie	Wahlvorsteherin
2.	Sa fel	Yildirim	Beisitzer
3.	Reutershan	Gabriele	— n —
4.	Horesnyi	Irmgard	— n —
5.	Beisel	Ulla	— n —
6.			
7.			
8.			

Schriftführer

1.	Hartung	Trudi	Schriftführerin
----	---------	-------	-----------------

2. Wahlhandlung

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.

2.2. Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten waren im Wahlraum 2 Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

2.3. Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Die Wahlvorsteherin nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4. Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um 18 Uhr 04 Minuten begonnen.

3. Wahlgänge und Ermittlung des Ergebnisses

3.1 Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinen konnte:

Bei 1 Kandidat:

Mehr Ja als Nein Stimmen

Bei 2 Kandidaten:

Ein Bewerber hat mehr Stimmen erhalten als die Summe aus den Stimmen für den Gegenbewerber und den Stimmen, die für „Nein“ abgegeben wurden.

Bei 3 oder mehr Kandidaten:

Ein Bewerber erhält in Summe mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für die Gegenbewerber und Nein-Stimmen.

Im 1. Wahlgang wurden 13 Stimmzettel abgeben (B).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			<u>1</u>

Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1	Schmitz-Henkes, Maria (DIE GRÜNEN/ Linke.OL)			<u>12</u>
D99	Nein			<u>1</u>
D	Summe der gültigen Stimmen:			<u>13</u>

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über 1 Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Der Bewerber Schmitz-Henkes hat mit 12 Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein zweiter Wahlgang statt.** Im zweiten Wahlgang stehen die Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten:

1. _____

2. _____

Es kam zu folgender Besonderheit (bspw. Losentscheid):

3.2 Zweiter Wahlgang

Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den mehr als 50% der gültigen Stimmen (dies inkludiert die Option „Nein“) entfallen.

Im 2. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigefügt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gewählt.
- Kein Bewerber konnte die erforderliche Stimmenanzahl von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen auf sich vereinen. **Es findet ein dritter Wahlgang statt.**

3.3 Dritter Wahlgang

Im dritten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt. „Nein“-Stimmen sind im dritten Wahlgang unbeachtlich und finden keine Berücksichtigung.

Im 3. Wahlgang wurden _____ Stimmzettel abgegeben (**B**).

		ZS I	ZS II	Gesamt
C	Ungültige Stimmen:			

Von den gültigen Stimmen (**D**) entfielen auf den Wahlvorschlag:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	Gesamt
D1				
D99	Nein			
D	Summe der gültigen Stimmen:			

Die Summe C + D muss mit B übereinstimmen

Der Wahlvorstand hat über _____ Stimmzettel einen Beschluss gefasst. Diese Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage _____ bis _____ beigelegt.

Nach Auszählung aller Stimmzettel wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

- Der Bewerber _____ hat mit _____ Stimmen die Mehrheit der Stimmen erhalten, die auf einen Bewerber entfallen sind und ist somit gewählt.
- Es kam zu folgender Besonderheit:

3.4. Losentscheid

Auf beide Bewerber entfiel im dritten Wahlgang eine identische Anzahl an Stimmen, sodass ein Losentscheid notwendig wurde.

Es wurden Lose mit den Namen der Zwei Bewerber:

1. _____

2. _____

vorbereitet und in identische Umschläge gelegt. Sodann wurden die Umschläge verschlossen.

Die Vorsitzende zog einen der Umschläge aus dem Losgefäß, vermerkte auf dem Umschlag, dass es sich um den zuerst gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Zuerst gezogen und somit gewählt wurde das Los mit dem Namen des Bewerbers:

Sodann entnahm die Vorsitzende den zweiten Umschlag aus dem Gefäß, vermerkte auf diesem, dass es sich um den als Zweites gezogenen Umschlag handelte und öffnete diesen. Der Name des Bewerbers, der sich auf dem Zettel in dem zweiten Umschlag befand wurde laut vorgelesen.

Als zweites gezogen und somit nicht gewählt wurde der Bewerber:

4. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung:

Nach Abschluss aller nach §55 HGO vorgesehenen bzw. notwendig gewordenen Wahlgänge wurde durch den Wahlvorstand folgendes Ergebnis ermittelt und von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben:

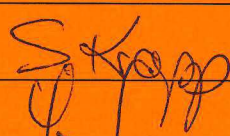
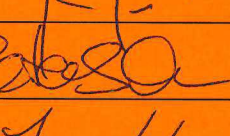



Für das Amt der/~~des~~ stellvertretenden Vorsitzenden des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses wurde vom Ausschuss gewählt:

Mania Schmitz-Heukes

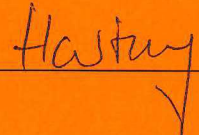
Weiterhin gab die Wahlvorsteherin bekannt:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Ausschusses gem. §62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit §55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der/ dem Vorsitzenden erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss.

Für die Richtigkeit der Wahlvorstand:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Kropp	Stefanie	
2.	Safel	Gildiray	
3.	Reutershan	Gabriele	
4.	Horesnyi	Ingard	
5.	Beisel	Ulla	
6.			
7.			
8.			

Der Schriftführer:

	Familiennamen	Vorname	Unterschrift
1.	Hartung	Trudi	

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-54/26-31	
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Schulkommission	03.06.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	10.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

**Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenz - „TABSIE“ zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über den aktuellen Stand des Projektes „TABSIE“ - Klassenassistenz

Ausgangslage

Die Bedarfe der Schülerinnen und Schuler an unseren Grundschulen sind in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden, sodass die Teilhabeassistenzen (THA) längst zum festen Klassenbild gehören. Inzwischen ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass mehrere Erwachsene gleichzeitig in einer Klasse tätig sind, um den unterschiedlichen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Der Bericht über das Projekt wird hiermit zum ersten Mal in den politischen Gremien vorgelegt. Der Tätigkeitsbericht erfolgte seit Projektstart im Juli 2025 regelmäßig gegenüber der Steuerungsgruppe sowie der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe und wird nun erstmals in die politischen Gremien eingebracht.

Gesetzliche Grundlage

§1 i.V.m § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII beschreibt die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische Ausbildung und ihre soziale Integration fördern.

Berichtsstruktur

Nach einer kurzen Einführung in das Projekt werden der aktuelle Projektstand, eine rechtliche Einordnung sowie die Planung der nächsten Schritte vorgestellt.

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht wird den Gremien erstmals das Konzept dieser kooperativen Hilfeform zwischen Jugendhilfe und Schule vorgestellt. Durch die Etablierung fester Assistenzkräfte in den Klassenverbänden wird eine verlässliche, präventive Struktur geschaffen, von der alle Schülerinnen und Schüler profitieren. Durch das Projekt Klassenassistenten soll die Handlungsmacht der Akteure vor Ort gestärkt, Ressourcen gebündelt und die Weichen für eine planbare, präventive und fachlich fundierte Inklusionsstrategie der Stadt Rüsselsheim am Main gestellt werden.

Anlage:

Sachstandsbericht für das Projekt Klassenassistenten – TABSIE

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Klassenassistenz – TABSIE

Ein präventives und strukturelles Hilfsangebot an Rüsselsheimer Grundschulen



Berichterstattung gegenüber

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachbereichsleitung

Dezernat II, Herrn Bürgermeister Karakaya

sowie den politischen Gremien

rüsselsheim
am main



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Konzeptionelle Grundlage - TABSIE.....	5
2.1 Personenkreis.....	6
2.2 Leistungsart.....	6
2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten.....	7
2.3.1 Landespersonal in den Schulen.....	7
2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX	8
2.3.3 Medizinischer- und Pflegebedarf.....	8
3. Öffentlichkeitsarbeit	9
4. Ausblick	10
Impressum.....	11

Abkürzungsverzeichnis

PEGH – pädagogische Eingliederungshilfe

TABSIE – Teilhabe an Bildung Schule inklusiv erleben

HschG – Hessisches Schulgesetz

HKM – Hessisches Kultusministerium

SGB VIII – Sozialgesetzbuch VIII

SGB IX – Sozialgesetzbuch IX

rBFZ – regionales Beratungs- und Förderzentrum

SUS – Schülerinnen und Schüler

1. Einleitung

Die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler (SUS) an unseren Grundschulen sind in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer geworden, sodass die Teilhabeassistenzen (THA) längst zum festen Klassenbild gehören. Inzwischen ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass mehrere Erwachsene gleichzeitig in einer Klasse tätig sind, um den unterschiedlichen Anforderungen der SUS gerecht zu werden.

Trotz dieser personellen Dichte stößt das aktuelle System der Einzelfallhilfe an kritische Grenzen. Die Anwesenheit mehrerer Unterstützungspersonen in oft engen Klassenräumen führt zu einer zunehmenden Belastung: Notwendige Abstimmungen zwischen Assistenzen und SUS verursachen einen erheblichen Anstieg des Geräuschpegels, was die Konzentration der gesamten Lerngruppe erschwert. So führt die hohe Personenzahl dazu, dass die ursprünglich als Unterstützung konzipierte Maßnahme in der Praxis häufig Unruhe und räumliche Beengung hervorruft. Zusätzlich verschärft sich die Situation durch hohe bürokratische Hürden und fehlende Kapazitäten in der fachärztlichen Diagnostik. In der Folge dauert es oft bis zu zwei Jahre, bis eine individuelle Eingliederungsmaßnahme tatsächlich beim Kind ankommt. Diese Wartezeit bedeutet für die betroffenen SUS eine Phase unzureichender Förderung und für die Lehrkräfte eine Belastung, die im regulären Schulalltag kaum mehr kompensiert werden kann. Dies führt im Zweifel langfristig zu hohen Folgekosten und komplexeren Bedarfslagen, da sich die Schwierigkeiten der SUS verfestigen und aus dem Schulalltag auch auf das Familienleben negativ auswirken können. Die Eingliederungshilfe agiert hierbei zunehmend als unfreiwilliger „Ausfallbürge“ für ein überlastetes Schulsystem, ohne die strukturellen Ursachen der Problematik nachhaltig beheben zu können. Dabei ist zuvörderst das Schulsystem mit der Aufgabe der inklusiven Beschulung durch den Gesetzgeber beauftragt (§§1, 51 Hessisches Schulgesetz HSchG). Dies führt dazu, dass selbst in Einzelfällen bereits SUS der erste Klasse nur mit THA beschult werden und diese Kinder in Teilen vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn die THA ausfällt oder noch nicht vorhanden ist.

Im Frühjahr 2025 entstand als direkte Reaktion auf diese Defizite die Idee der Klassenassistenten. Das Projekt markiert eine Neuausrichtung der Jugendhilfe: Weg von der reaktiven Einzelfallhilfe hin zu einer frühzeitigen, strukturellen Unterstützung direkt

vor Ort. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Lernlandschaft an Rüsselsheimer Grundschulen, in der Hilfe nicht mehr an langwierige Antragswege oder Diagnosen geknüpft ist. Durch die Etablierung fester Assistenzkräfte in den Klassenverbänden wird eine verlässliche, präventive Struktur geschaffen, von der alle SUS profitieren – unabhängig von einem formalen Bescheid. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Gremium erstmals das Konzept dieser kooperativen Hilfeform zwischen Jugendhilfe und Schule vorgestellt. Es soll aufgezeigt werden, wie durch das Projekt Klassenassistenten die Handlungsmacht der Akteure vor Ort gestärkt, Ressourcen gebündelt und die Weichen für eine planbare, präventive und fachlich fundierte Inklusionsstrategie in unserer Stadt gestellt werden können.

2. Konzeptionelle Grundlage - TABSIE

Grundlage des Modellprojekts ist die Annahme, dass schulische Inklusion in der aktuellen Situation in den Schulen nur dann erfolgen kann, wenn in diesen ein strukturelles Hilfsangebot etabliert und allen SUS zur Verfügung gestellt wird. Diese systemische Unterstützung wird durch die Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, in allen Klassen der Rüsselsheimer Grundschulen eine zusätzliche pädagogische Unterstützung zu etablieren, welche zusammen mit der Klassenlehrkraft ein Klassenteam bildet.

Die Klassenassistenten versteht sich als präventive Hilfe, welche in ihrer Form vorrangig vor weiteren Jugendhilfemaßnahmen ist. Schließlich soll sie in das Schulsystem übergehen um dem Anspruch der inklusiven Beschulung nach §§ 1, 51 HSchG gerecht zu werden.

Beginnend an zwei Rüsselsheimer Grundschulen soll bis 2030 sukzessive die Ausweitung auf alle 10 Grundschulen in Rüsselsheim erfolgen. Die Klassenassistenten werden einer Klasse fest für 4 Jahre zugeteilt. Nach Abschluss der vier Schuljahre können sie einer neuen ersten Klasse zugeordnet werden. Durch das System der vierjährigen Begleitung sollen die Rollen im Klassenteam gestärkt und die SUS durch eine feste Bezugsperson in ihrer Entwicklung nachhaltig und positiv unterstützt werden.

Durch die Etablierung der Klassenassistenten wird der bestehende Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfen nach §35a SGB VIII und §112 SGB IX nicht angegriffen. Die Installierung von Einzelfallhilfe, beispielsweise der THA, erfolgt auch zukünftig

bedarfsorientiert. Insgesamt besteht die Annahme, dass durch die Etablierung einer präventiven und strukturellen Hilfe der Bedarf an Einzelmaßnahmen abnehmen wird. Die Pädagogische Eingliederungshilfe (PEGH) macht es sich zur Aufgabe einen Kriterienkatalog für die Bewilligung der Einzelmaßnahme, in Verbindung mit dem Modell der Klassenassistenz festzulegen, um diesen Anspruch gerecht zu werden. Um aus der Idee eine in der Praxis wirksame Hilfe zu machen, wurde eine multiprofessionelle Projektgruppe und Steuerungsgruppe etabliert. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Grundschulen, des Schulamts, des rBFZ, der PEGH und der Referentin für Schulentwicklung. Im Projektverlauf soll die Projektgruppe punktuell durch weitere Stakeholder (zum Beispiel Schulsozialarbeit, äußere Schulverwaltung, Ganztage etc.) erweitert werden. Die Projektgruppe berichtet der Steuerungsgruppe vierteljährlich. Die Projektleitung ist durch das Dezernat II bestimmt und der PEGH (F7.4) übertragen worden. Die Steuerungsgruppe ist durch die Verantwortungsträger der zuvor genannten Institutionen besetzt (Dezernat II, Staatliches Schulamt, Fachbereichsleitung F7, Bereichsleitung F7.4 und die Verfahrenslotsin des Jugendamtes).

2.1 Personenkreis

Die Hilfe im Rahmen des Projekts Klassenassistenz richtet sich grundsätzlich an alle SUS einer Klassengemeinschaft. Die Zugehörigkeit der SUS zum Personenkreis gem. § 35a SGB VIII oder § 99 SGB IX ist nicht erforderlich.

Das Projekt beginnt in den Vorklassen und ersten Klassen zum Schuljahr 2026/2027 in den Grundschulen Schillerschule und Grundschule Innenstadt. In den folgenden Schuljahren erweitert sich der Personenkreis um den jeweils eingeschulten Jahrgang und wie zuvor skizziert erfolgt die stufenweise Ausweitung an den weiteren Rüsselsheimer Grundschulen. Zudem wird das Pilotprojekt mit dem Jahrgang aus 2026/2027 fortgesetzt.

2.2 Leistungsart

Die Klassenassistenz ist eine präventive, schulbezogene Unterstützungsleistung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 1, 13 SGB VIII. Sie wird als infrastrukturelle Ressource im System Schule implementiert und agiert unabhängig von individuellen Teilhabeplanverfahren. Ihr Fokus liegt auf der Stabilisierung des Klassensystems und der Förderung der sozialen Integration aller SUS innerhalb der Projektklassen.

2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten

Das Leistungsangebot der Klassenassistenz stellt in seiner Art und Ausgestaltung ein neues, zusätzliches Unterstützungsangebot im Schulalltag dar. Im Kontext schulischer Bildung existieren aufgrund der vielfältigen Bedarfslagen der SUS bereits etablierte Hilfeformen und individuelle Leistungsansprüche. Im Sinne einer abgestuften Versorgungsstruktur fungiert die Klassenassistenz dabei als vorrangiges, infrastrukturelles Basisangebot. Sofern die Bedarfe der SUS innerhalb der Lerngruppe durch diese allgemeine Ressource vollumfänglich gedeckt werden können, entfällt die Notwendigkeit für weitere zusätzliche Individualhilfen. Sobald jedoch ein festgestellter, individueller Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe zusätzlich besteht, erfolgt die Deckung dieses Bedarfs exklusiv durch die dafür vorgesehene Individualmaßnahme. Um eine präzise inhaltliche und rechtliche Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten, werden im Folgenden die Verhältnisse der Klassenassistenz zu weiteren Leistungsarten aus den Bereichen Bildung, Medizin sowie der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Ziel ist es, das Zusammenwirken der verschiedenen Systeme transparent abzubilden und die Rolle der Klassenassistenz als ergänzende, systemische Ressource zu definieren.

2.3.1 Landespersonal in den Schulen

Die Lehrkräfte sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes tragen die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Ihr Kernauftrag liegt in der regelmäßigen und systematischen Vermittlung von Wissen und Lerninhalten. In der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und der Klassenassistenz erfolgen regelmäßige fachliche Absprachen, um eine synergetische Unterstützung im Unterrichtsalltag zu gewährleisten. Ein zentrales Ziel dieser Kooperation ist die konsequente Förderung der Selbstständigkeit der SUS. Die Klassenassistenz ist grundsätzlich nicht für die Vermittlung von schulischen Lerninhalten oder die Bewertung von Lernleistungen zuständig. Ebenso liegt die eigenständige Klassenaufsicht nicht in ihrem Verantwortungsbereich. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist es jedoch möglich, dass Lehrkräfte die Aufsichtspflicht für einzelne SUS zeitweilig an die Klassenassistenz delegieren – bspw. zur Begleitung einer Spielzeit auf dem Hof oder zur gezielten Unterstützung in

Differenzierungsphasen, während die restliche Klasse unter Anleitung der Lehrkraft weiterarbeitet.

2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX

Ein wesentliches Merkmal der Klassenassistenz ist das Nebeneinander von systemischer Ressource und individuellem Rechtsanspruch. Die Ansprüche auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX bleiben von diesem Modell unberührt; diese personengebundenen Maßnahmen in Form von 1:1 Betreuungen oder 1:2 Betreuungen richten sich weiterhin nach dem spezifischen Einzelfallbedarf des jeweiligen Kindes.

Um fachliche Verantwortlichkeiten nicht zu verwässern, erfolgt eine strikte Aufgabentrennung zwischen individueller Assistenzkraft und der Klassenassistenz. Beide Leistungsformen agieren in voneinander strikt abgegrenzten Aufgabenfeldern, wobei die Klassenassistenz stets das gesamte Klassengefüge im Blick behält. Durch diese klare Differenzierung wird sichergestellt, dass die Klassenassistenz als präventiver Schutzschirm fungiert, ohne die rechtliche Absicherung des Einzelnen zu schwächen.

2.3.3 Medizinischer- und Pflegebedarf

Bestehen bei SUS Bedarfe im Bereich der medizinischen oder pflegerischen Versorgung, ist vorrangig die Leistungspflicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für spezialisierte Tätigkeiten, wie sie bspw. im Rahmen einer Diabetes-Erkrankung notwendig werden können. Medizinische Hilfsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nur auf Basis einer ärztlichen Verordnung durchgeführt werden. Hierbei ist eine strikte Trennung zu invasiven medizinischen Maßnahmen (wie dem Legen von Sonden oder Kathetern) einzuhalten: Solche Eingriffe sind ausschließlich qualifiziertem medizinischem Fach- und Pflegepersonal vorbehalten (gemäß den Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen, Hessisches Kultusministerium (HKM) 2015).

Pflegerische Alltagstätigkeiten – etwa die Unterstützung bei Toilettengängen, beim Wickeln oder im Umgang mit Hilfsmitteln wie Orthesen, Hörgeräten und Insulinpumpen – können im Rahmen der individuellen THA (SGB IX) erbracht werden. In einem gewissen Umfang können diese (temporären) Aufgaben auch durch die Klassenassistenz übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine

einzelfallbezogene Prüfung der zeitlichen Ressourcen sowie eine klare Abstimmung zwischen Schule, Träger und PEGH. Voraussetzung für die Übernahme solcher Tätigkeiten durch die Klassenassistenten sind zudem die explizite Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie eine fachgerechte Unterweisung der Klassenassistenten.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Um den Weg zum neuen Modell der Klassenassistenten für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird aktuell der Launch der Projekt-Homepage vorbereitet. Die neue Webseite wird die zentrale Anlaufstelle für Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und interessierte Bürgerinnen und Bürger sein. Die Homepage wird fortlaufend weiterentwickelt und kinderfreundlich gestaltet. Ziel ist es, den Transformationsprozess von der Einzelfallhilfe hin zu einem starken, systemischen Unterstützungsangebot an Rüsselsheimer Grundschulen digital zu begleiten.

Die geplanten Funktionen sind unter anderem aktuelle Projekt-News & Meilensteine – vom Start an den Grundschulen bis zur Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet, ein interaktiver FAQ-Bereich und ein Kontaktformular für individuelle Anfragen oder Anregungen. Das Projekt „Klassenassistenten“ ist ein lernendes System. Durch die Homepage möchten wir sicherstellen, dass alle Informationen ohne bürokratische Hürden zugänglich sind. Wir wollen Vorurteile abbauen, Stigmatisierung verhindern und den Dialog zwischen Jugendhilfe und Schule fördern.

Der Launch der Website ist für den 30.06.2026 geplant. Dadurch sollen erste und zentrale Informationen noch vor dem Start im Schuljahr 2026/2027 den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

4. Ausblick

Nach Abschluss eines öffentlichen Verfahrens wurden die beiden erfahrenen Jugend- und Eingliederungshilfeträger Basis e.V. (Grundschule Innenstadt) und Therapon24 (Schillerschule), durch die Dezernats-, Fachbereichs-, Bereichs-, sowie Projektleitung und die Jugendhilfeplanung für die Pilotphase ausgewählt.

Der Projektstart zum Schuljahr 2026/2027 ist gesichert. Für das darauffolgende Schuljahr 2027/2028 ist bereits die Expansion an voraussichtlich drei weiteren Schulen geplant. Zeitgleich erfolgt an den Pilotschulen die planmäßige Ausweitung auf den nächsten Jahrgang, um eine durchgängige Begleitung der SUS zu gewährleisten.

Durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) wird deutlich, dass strukturelle Hilfsstrukturen zukünftig fester Bestandteil der Jugendhilfe sein sollen. Unter Vorbehalt der Gültigkeit des Referentenentwurfs werden strukturelle Hilfen als vorrangig vor Einzelmaßnahmen verstanden. Einzelfallhilfen werden demnach nur gewährt, wenn die Ergebnisse der Prüfung aufzeigen, dass nur durch die individuelle Hilfe den Bedarfen entsprochen werden kann.

„Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.“ (Änderungsvorschlag 1. KJHSRG für das SGB VIII §35d, Abs. 4, S.1.)

Durch die frühzeitige Etablierung struktureller Hilfen erhält die Stadt Rüsselsheim die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle in der Umsetzung bundespolitischer Forderungen einzunehmen. Die schrittweise Ausweitung kommt einer potenziell kurzfristig geforderten, umfangreichen Systemumstellung zuvor und erleichtert die praktische Umsetzung erheblich. Dies macht die Auswirkungen auf den Haushalt transparent und ermöglicht eine zielgenaue Planbarkeit innerhalb der Jugendhilfe. Langfristig soll die durch die Kinder- und Jugendhilfe gesteuerte und durch die Stadt Rüsselsheim finanzierte Klassenassistenz in die Verantwortung des Schulsystems übergehen und somit der gesetzlichen Forderung eines inklusiven Schulsystems gerecht werden.

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 07.05.2026





01

Ausgangslage & Problem

Was spricht für eine strukturelle Hilfeform?

02

Konzept: Klassenassistenz

Grundlagen, Personenkreis & Leistungsart

03

Steuerung & Qualitätssicherung

Projektgruppe, Steuerungsgruppe & rechtlicher Rahmen

04

Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikationsstrategie & Homepage

01 | Ausgangslage & Problem



Steigende Komplexität

Bedarfe der SuS werden zunehmend komplexer – THA sind festes Klassenbild



Wartezeit bis zu 2 Jahren

Hohe Bürokratiehürden & fehlende Diagnostikkapazitäten verzögern Hilfen und führen zu intensiveren Problemlagen



Systemüberlastung

Jugendhilfe agiert als “Ausfallbürge” für das Schulsystem

02 | Konzept: Klassenassistentenz



Präventive, schulbezogene Unterstützungsleistung nach §§ 1, 13 SGB VIII – für alle SuS einer Klasse, unabhängig von Diagnose oder Bescheid.



Personenkreis

Alle SuS der Klasse – kein formaler Bescheid notwendig



Bindung

4 Jahre fest einer Klasse zugeteilt – verlässliche Bezugsperson



Teamstruktur

Klassenassistentenz + Lehrkraft = festes Klassenteam



Vorrang

Präventive Hilfe hat Vorrang vor Einzelfallmaßnahmen



Projektgruppe: Grundschulen · Schulamt · rBFZ · PEGH · Stabsstelle Schulentwicklung → Bericht an Steuerungsgruppe (vierteljährlich)

Rechtlicher Rahmen

- Schulische Inklusion bleibt Aufgabe der Schule (§1, §51 HSchG)
- Strukturelle Hilfe und Einzelmaßnahmen werden über die Jugend-/ Eingliederungshilfe finanziert
- Strukturelle Hilfe kann Einzelmaßnahme ersetzen – Rechtsanspruch wird umgesetzt



Projekt-Homepage

Launch: 30. Juni 2026

- ✓ Aktuelle News & Meilensteine zum Projekt
- ✓ Interaktiver FAQ-Bereich
- ✓ Kontaktformular für Anfragen & Anregungen
- ✓ Kinderfreundliche Gestaltung
- ✓ Barrierearme Informationsbereitstellung

Kommunikationsziele

Transparenz

Transformationsprozess von Einzelfall- zu Systemhilfe digital begleiten

Entstigmatisierung

Vorurteile abbauen, Stigmatisierung verhindern

Dialog fördern

Brücke zwischen Jugendhilfe, Schule und Familien schaffen





Gemeinsam für inklusive Bildung.

Das Projekt Klassenassistenz verbindet präventive Jugendhilfe mit schulischer Inklusion – verlässlich, planbar und für alle Kinder.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-45/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Magistrat	02.06.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Sachgebietsbericht des Sachgebiets Pflegschaft und Vormundschaft 2025 Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Entwicklung der Pflegschaft und Vormundschaft im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahresverlauf 2025.

Ausgangslage

Bereits in den vergangenen Jahren wurde über die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Amtsvormundschaft/Beistandschaft und der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen berichtet. Im Jahr 2024 wurde das fachbereichsinterne Berichtswesen überarbeitet, sodass künftig jedes Sachgebiet in einem regelmäßigen Rhythmus berichten wird.

Beschlusshistorie

Der Bericht knüpft an die Drucksache [DS-750/21-26](#) „Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2021-2024“ an.

Gesetzliche Grundlage

Es liegen keine gesetzlichen Grundlagen für die Notwendigkeit eines Jahresberichts vor, so dass es sich um eine freiwillige Berichterstattung handelt.

Berichtsstruktur

Im Rahmen der Einleitung sowie im Abschnitt Aufgabengebiete erfolgt eine kurze thematische Einordnung. Im weiteren Verlauf wird die Entwicklung der Pflegschaften und Amtsvormundschaften im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main beschrieben. Hier stehen insbesondere die gesetzlichen Änderungen im Zuge der Vormundschaftsreform sowie die Entwicklung der Fallzahlen im Fokus.

Fazit / Ausblick

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Fallzahlen im Jahr 2025 weiter gesunken, da die meisten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von Amtsvormündern vertreten werden. Eine tragfähige Prognose, wie viele Neuzugänge im Jahr erwartet werden können, gibt es aufgrund der weltpolitischen Lage nicht.

Auch wenn die Fallzahlen abnehmen, sehen sich die Vormünder mit stetig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Komplexität der Fälle nimmt zu und relevante Institutionen haben mitunter überdurchschnittlich lange Wartezeiten (Banken, Krankenhäuser), welche die Arbeit zusätzlich erschweren und von den Vormündern Lösungen zur Überbrückung abverlangen.

Bei Familien aus Osteuropa und der Sinti/Roma ist eine Auffassung von Versorgung und Erziehung zu beobachten, welche immer wieder Aktivitäten des Jugendamtes auslösen und somit zur Komplexität der Fälle beitragen.

Auch der bundesweite Mangel an geeigneten Einrichtungsplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, wirkt sich auf die Pflegschaft/Vormundschaft aus. Zwar liegt die eigenständige Platzsuche nicht primär in deren Zuständigkeit, dennoch bindet die Begleitung und Umsetzung der Unterbringung erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, zumal sich die Suche häufig schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausweitet.

Zudem wird die Umsetzung der Vormundschaftsreform die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der Einführung von ehrenamtlichen Vormündern noch weiter beschäftigen.

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Herausforderung der elektronischen Patientenakte hat sich bis heute verzögert. Eine einheitliche Lösung der Krankenkassen hinsichtlich der Menge an zu verwaltenden Patientenakten auf einem Endgerät existiert noch nicht.

Grundsätzlich ist das Arbeitsfeld eines Amtsvormundes breit gefächert. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an die Elternschaft wirken sich auch in den kontinuierlich steigenden Herausforderungen der Amtsvormundschaft aus. Dies betrifft die Verdichtung der Spezialkenntnisse, sowie medizinische Themen und die Vermögensverwaltung.

Anlagen:

Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Sachgebietsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2025



Inhalt

Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Einleitung	5
2. Aufgabengebiete	6
2.1 Amtliche Vormundschaft	6
2.2 Gesetzliche Vormundschaft	6
2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft	6
3. Vormundschaftsreform	7
3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes	7
3.2 Ehrenamtliche Vormünder	7
4. Fallzahlen	8
5. Personelle Besetzung	9
6. Ausblick	10
Informative Quellen zur Thematik	11
Impressum	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen.....	8
Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12.....	9

Abkürzungsverzeichnis

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

EASY – Erstverteilung der Asylsuchenden

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Aches Buch

umA – unbegleitete ausländische Minderjährige (früher „unbegleitete minderjährige
Ausländer“)

VertUGebV HE – Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

VZÄ – Vollzeitäquivalent

1. Einleitung

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaft und Pflegschaft sind im Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Bereich Beistandschaft, Beurkundung, Vormundschaft angesiedelt. Der Amtsvormund übernimmt die Aufgaben der Eltern, das heißt die Personen- und Vermögenssorge und damit die gesetzliche Vertretung des Mündels, nachdem die Eltern nicht oder nicht mehr zu deren Wahrnehmung in der Lage oder berechtigt sind. Diese Pflichtaufgaben sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert.

Gemäß §§ 1774 ff BGB wird „das Jugendamt“ Vormund eines Kindes, wenn das Kind eines Vormundes bedarf. Eine ähnliche Formulierung findet sich in §§ 55 ff SGB VIII: „(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen... (2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten.“ Im Folgenden wird daher aufgrund dieser gesetzlichen Definition der Begriff „Jugendamt“ verwendet.

2. Aufgabengebiete

Grundsätzlich werden im Sinne des BGB zwei Arten der Vormundschaft unterschieden, die dem Jugendamt als Pflichtaufgabe obliegen: die amtliche Vormundschaft und die gesetzliche Vormundschaft.

2.1 Amtliche Vormundschaft

Sie tritt ein, wenn das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes diese anordnet. Dies kann eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge im Sinne einer Vormundschaft sein oder nur eine Übertragung in Teilbereichen. Werden nur Teilbereiche der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, spricht man von einer (Ergänzungs-) Pflegschaft. Diese kann beispielsweise nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge umfassen.

Die Bestellung einer Amtsvormundschaft oder Pflegschaft erfolgt:

- nach Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge,
- bei Tod der Sorgeberechtigten,
- wenn der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln ist,
- bei Ruhen der elterlichen Sorge,
- bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (umA).

2.2 Gesetzliche Vormundschaft

Nach den Bestimmungen des BGB erhält ein Kind, welches von einer minderjährigen Mutter geboren wurde, per Gesetz einen Vormund, in der Regel einen Amtsvormund des Jugendamtes. In seltenen Fällen wird die Vormundschaft durch Angehörige oder andere Personen übernommen.

2.3 Tätigkeiten im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft

Die Tätigkeit im Rahmen der Vormundschaft umfasst die privatrechtliche Vertretung des Mündels in allen Bereichen, die den Erziehungsberechtigten üblicherweise obliegen.

Diese stehen der Wahrnehmung der elterlichen Rechte und Pflichten gleich. Es sind also alle Entscheidungen so zu treffen, wie sie bei einem eigenen Kind ebenfalls getroffen werden müssen.

Einen speziellen Bereich der Tätigkeit betrifft die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Hier ist zusätzlich regelmäßiger Kontakt zu den Ausländerbehörden notwendig. Ggf. sind hier der Aufenthaltsstatus und die Beantragung von Aufenthaltspapieren oder Ausweispapieren zu beantragen und zu verfolgen.

In allen Bereichen ist entsprechendes Wissen notwendig oder zumindest die Kompetenz, sich über jeden Bereich entsprechende Informationen einzuholen, diese bewerten zu können und hierfür die Verantwortung zu übernehmen.

3. Vormundschaftsreform

Gemäß § 55 Absatz 5 SGB VIII sind ab dem 01.01.2023 „(...) die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft (...) funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.“ Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft dürfen weder inhaltlich noch im selben Organisationselement noch in einer Person mit den übrigen Aufgaben des Jugendamts verbunden werden. Dabei sind Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII alle in §§ 55-57 SGB VIII benannten Aufgaben. Die „übrigen Aufgaben des Jugendamts“ sind alle in § 2 Absatz 2 und 3 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (mit Ausnahme von § 2 Absatz 3 Nr. 11 SGB VIII).

3.1 Trennung der Aufgaben eines Vormundes von sonstigen Aufgaben des Jugendamtes

Im Sinne der Umsetzung der seit 01.01.2023 geltenden sog. „Vormundschaftsreform“ wurde das ehemalige Sachgebiet Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (kurz: BPV) im Rahmen der Reorganisation der Aufgaben der Jugendamtsverwaltung per Organisationsverfügung zum 01.05.2023 in die Sachgebiete Beistandschaften/Beurkundungen und Pflegschaften/Vormundschaften aufgeteilt, um in der Folge sogenannte „Mischarbeitsplätze“ aufzulösen.

Die vollständige Auflösung der Mischarbeitsplätze konnte zum Sommer 2025 vollzogen werden.

3.2 Ehrenamtliche Vormünder

Der Gesetzgeber sieht außerdem vor, dass mehr ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zum Vormund bestellt werden.

Bisher wurden in den hessischen Kommunen kaum ehrenamtliche Vormundschaften eingerichtet, hiervon ausgenommen ist beispielsweise die Stadt Frankfurt am Main. Die Akquise und Betreuung der ehrenamtlichen Vormünder wurde an den Kinderschutzbund Frankfurt abgegeben, sodass lediglich das Matching gemeinsam mit der eigens hierfür implementierten Koordinierungsstelle im sozialen Dienst des Jugendamtes Frankfurt durchgeführt wird.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Stadtverwaltung Mainz (Rheinland-Pfalz). Dort hat das Jugendamt der Stadt Mainz die Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormünder vollständig selbst umgesetzt.

In Anlehnung an diese beiden Beispiele plant der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Umsetzung der Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften mit einer eigenen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle soll im Fachbereich F7, Bereich F7.3 eingerichtet werden und dort an die Pflegschaften/Vormundschaften angedockt werden.

Aufgrund der Vormundschaftsreform darf der Stelleninhaber der Koordinierungsstelle keine eigenen Vormundschaften führen. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind ausdrücklich nur das Marketing und die Akquise von Ehrenamtlichen sowie deren Ausbildung, Betreuung und die Vernetzung mit den pädagogischen Diensten.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde daher eine 0,5 VZÄ Stelle für die Koordination ehrenamtlicher Vormünder beantragt.

4. Fallzahlen

Entgegen den im Sachgebetsbericht Pflegschaft und Vormundschaft 2021-2024 dargestellten Fallzahlen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres werden hier die Fallzahlen im Verlauf des gesamten Kalenderjahres dargestellt. Die Zahlen weichen in Teilen massiv voneinander ab, da auch unterjährig Vormundschaften oder Pflegschaften beginnen und enden. Jedoch muss jeder Fall einzeln betrachtet und bearbeitet werden. Die Darstellung der Fallzahlen über den gesamten Jahresverlauf spiegelt den Arbeitsaufwand deutlicher wider als die reinen Stichtagszahlen.

Tabelle 1: Zahl der insgesamt während eines Jahres unter Vormundschaft/Pflegschaft stehenden Kindern und Jugendlichen

Vormundschaften im Jahr	weiblich	männlich	gesamt	Anteil der ausländischen Kinder und Jugendlichen
2023	29	94	123	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	13	76	89	72,36 %
2024	34	79	113	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	12	64	76	67,26 %
2025	37	49	86	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	13	33	46	53,49 %

Quelle: eigene Darstellung

Bei Betrachtung der Tabelle wird deutlich, dass die überwiegende Zahl der umA aus männlichen Kindern und Jugendlichen besteht, während die Zahl der weiblichen Mündel weitestgehend konstant bleibt.

Mit dem Rückgang der Fluchtbewegung und den damit verbundenen Ankünften von umA sind die unterjährigen Fallzahlen seit 2023 gesunken.

Dies liegt zum einen daran, dass 2024 viele der vom Jugendamt vertretenen Jugendlichen volljährig wurden und damit die Vormundschaften endeten, sowie an der veränderten Verteilung der umA durch die Erstaufnahmeeinrichtungen und der Möglichkeit hier eintreffende umA aufgrund der übererfüllten Quote umzuverteilen. Die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen verteilen die Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel in die verschiedenen Bundesländer. Dieser errechnet sich jährlich aus den Steuereinnahmen (2/3) und der Bevölkerungszahl (1/3). Asylsuchende werden somit nach der Prüfung durch das „Erstverteilung der

Asylsuchenden (EASY) –Verfahren“ in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (bundesweit) verteilt.

Die Verteilung innerhalb des Landes auf Landkreise und kreisfreie Städte richtet sich nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebV HE). Für die Verteilungsquote ist dabei die Bevölkerungsanzahl mit Zu- und Abschlägen relevant.

Nachdem durch die Initiierung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2023, durch eine Überlastungsanzeige, eine Übererfüllung der Quote durch das Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt wurde, wurden der Stadt Rüsselsheim am Main bis heute keine umA mehr zugewiesen. Sollte die Quote in Zukunft unterschritten werden und neue umA eintreffen, ist auch eine erneute Zuweisung denkbar. Aktuell kommt eine Zuständigkeit nur dann in Betracht, wenn eine Umverteilung aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist oder sich eine Bezugsperson ersten Verwandtschaftsgrades vor Ort befindet.

Zum 10.04.2026 liegt die Übererfüllung der Quote bei 299,2%. Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Überlastungsanzeige im August 2023 lag die Quote der Übererfüllung bei 433%.

Da die Fallzahlen im Jahresverlauf zwar den tatsächlichen Aufwand abbilden, für die Personalbemessung in Anlehnung an das SGB VIII jedoch die Stichtageswerte relevant sind, folgt die Darstellung der Stichtagswerte.

Tabelle 2: Fallzahlen zum Stichtag 31.12.

Jahr	2023	2024	2025
Anzahl Kinder und Jugendliche	70	88	46

Quelle: eigene Darstellung

5. Personelle Besetzung

Derzeit ist die Vormundschaft mit 3 Personen auf 2,0 VZÄ besetzt. Hiervon arbeitet eine Amtsvormündin in Vollzeit. Die zweite Stelle ist mit zwei Teilzeitkräften zu je etwa 0,5 VZÄ besetzt.

Im Juni 2026 wird eine dieser Teilzeitkräfte in Rente gehen. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft aktuell.

6. Ausblick

Im Vergleich zum Jahr 2024 sind die Fallzahlen im Jahr 2025 weiter gesunken, da die meisten umA durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von Amtsvormündern vertreten werden. Eine tragfähige Prognose, wie viele Neuzugänge im Jahr erwartet werden können, gibt es auf Grund der weltpolitischen Lage nicht.

Auch wenn die Fallzahlen abnehmen, sehen sich die Vormünder mit stetig neuen Herausforderungen konfrontiert. Die Komplexität der Fälle nimmt zu und relevante Institutionen haben mitunter überdurchschnittlich lange Wartezeiten (Banken, Krankenhäuser), welche die Arbeit zusätzlich erschweren und von den Vormündern Lösungen zur Überbrückung abverlangen.

Bei Familien aus Osteuropa und der Sinti/Roma ist eine Auffassung von Versorgung und Erziehung zu beobachten, welche immer wieder Aktivitäten des Jugendamtes auslösen und somit zur Komplexität der Fälle beitragen.

Auch der bundesweite Mangel an geeigneten Einrichtungsplätzen und Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, wirkt sich auf die Pflegschaft/Vormundschaft aus. Zwar liegt die eigenständige Platzsuche nicht primär in deren Zuständigkeit, dennoch bindet die Begleitung und Umsetzung der Unterbringung erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, zumal sich die Suche häufig schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausweitet.

Zudem wird die Umsetzung der Vormundschaftsreform die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen der Einführung von ehrenamtlichen Vormündern noch weiter beschäftigen.

Die für das Jahr 2025 prognostizierte Herausforderung der elektronischen Patientenakte hat sich bis heute verzögert. Eine einheitliche Lösung der Krankenkassen hinsichtlich der Menge an zu verwaltenden Patientenakten auf einem Endgerät existiert noch nicht.

Grundsätzlich ist das Arbeitsfeld eines Amtsvormundes breit gefächert. Die zunehmend komplexeren Anforderungen an die Elternschaft wirken sich auch in den kontinuierlich steigenden Herausforderungen der Amtsvormundschaft aus. Dies betrifft die Verdichtung der Spezialkenntnisse, sowie medizinische Themen und die Vermögensverwaltung.

Informative Quellen zur Thematik

§ 1790 BGB - Einzelnorm

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1790.html

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

[2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf

[BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Erstverteilung der Asylsuchenden](#)

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

[Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf](#)

https://dijuf.de/fileadmin/Bilder/Aktuelles/2024_Gemeinsame_Hinweise_zum_AEnderungsbedarf_im_SGB_VIII_final_18.3.24.pdf

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Stand: 21.04.2026



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-39/26-31	
Datum	28.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

**Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Berichte zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026, zur Kenntnis.

Begründung:

Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Tätigkeit der Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main.

Ausgangslage

Das KJSG sieht die bundesweite Einführung von Verfahrenslotsinnen und –lotsen ab 2024 vor. In Rüsselsheim wurde die Stelle der Verfahrenslotsin zum 01.04.2024 besetzt.

Die Berichterstattung nach §10b SGB VIII gibt eine halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Die konkrete Auslegung dieser Vorgabe liegt in kommunaler Hand. Für Rüsselsheim erfolgt die Berichterstattung halbjährlich gegenüber dem Sozialdezernat und der Leitung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe sowie jährlich zusätzlich gegenüber den politischen Gremien.

Der Bericht der Verfahrenslotsin wird zum zweiten Mal in die politischen Gremien eingebracht (jährlicher Rhythmus). Im Zeitraum April-Oktober 2025 erfolgte die Berichterstattung an das Sozialdezernat und die Leitung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe (3. Tätigkeitsbericht, halbjährlicher Rhythmus). Damit ein lückenloses Anknüpfen möglich ist, wurden die Inhalte aus dem Zeitraum April – Oktober 2025 in den vorliegenden Bericht eingearbeitet.

Beschlussgeschichte

Die Drucksache DS-744/21-26 (Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Gesetzliche Grundlage

§10b SGB VIII beschreibt die Tätigkeit der Verfahrenslotsin. Absatz 1 benennt das Recht auf Begleitung und Beratung von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien durch eine Verfahrenslotsin / einen Verfahrenslotsen.

Absatz 2 beschreibt die Aufgabe, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des inklusiven Jugendamtes (Zusammenführung der Leistung der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit) zu unterstützen. In Absatz 2 Satz 2 ist explizit die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt.

Der §10b SGB VIII wurde im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eingeführt, welches zum Ziel hat die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu stärken und Inklusion als Leitgedanken in der Jugendhilfe zu verankern

Berichtsstruktur

Zunächst wird die aktuelle Beratungsstatistik der Verfahrenslotsin seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien vorgestellt. Anschließend wird auf den Aufgabenbereich nach §10b Abs. 2 SGB VIII eingegangen, der die Begleitung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Weg zur Inklusion umfasst. Die Aufgaben der Organisationsentwicklung werden in Meilensteine aus sieben Handlungsfeldern eingeteilt, wobei im vorliegenden Bericht auf die Meilensteine *M5.2 Weiterbildung Mitarbeitende*, *M5.3 Führungskräfte Workshop Inklusion* und *M6.12 Entwicklung internes Leitbild Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe* eingegangen wird. Schließlich wird ein kurzes Fazit gezogen.

Zusammenfassung

Das Aufgabengebiet der Beratung nach §10b Absatz 1 SGB VIII wurde im zweiten Jahr der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ähnlich wie im ersten Jahr von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Im zweiten Jahr wurden 28 Personen bzw. Familien beraten. Inhaltlich fokussiert sich die Beratung besonders auf die Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendhilfeträger gewährt werden. Weiter sind die Teilhabe an Bildung in Kita und Schule ein wichtiges Themenfeld, wobei hier häufig die konkrete pädagogische Alltagsgestaltung thematisiert wurde. Sind angrenzende Systeme, wie die medizinische Diagnostik und die Gewährung von Therapien überlastet, gerät die Beratung der Verfahrenslotsin an Grenzen. Dennoch ist es wichtig sicherzustellen, dass Familien über das offene Beratungsangebot informiert sind und sie ermutigt werden, dies zu nutzen. Daher ist die regelmäßige Publikation von Terminen und Präsenz in Netzwerktreffen nicht zu vernachlässigen. Die Aufgaben der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen den Großteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsin ein. Hier konnte die fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe im Feld Inklusion fortgesetzt werden. Im Jahr 2026 wird eine Fortbildung zum Kinderschutz bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angeboten und es wurde ein digitales Format etabliert, bei dem regelmäßig sozialrechtliche Grundlagen der Jugendhilfe vorgestellt werden. Dies trägt dazu bei, dass sich die Fachkräfte gegenüber der Gesetzesreform des SGB VIII vorbereitet fühlen. Auch die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe trägt hierzu bei. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit einer inklusiven Haltung auf Führungskräftenebene stärkt die Bedeutsamkeit des Themas über Fachbereichsgrenzen hinweg. Bis ein Gesetzesentwurf zur Reform des SGB VIII verabschiedet ist, sollte weiterhin die Fachlichkeit und Haltung zu Inklusion gestärkt werden. Im Gesetzgebungsprozess gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstattung neue Entwicklungen. Ein Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz – 1. KJHSRG wurde vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt. Es ist offen, ob es hieran noch Änderungen geben wird und wann der Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird.

Anlagen:

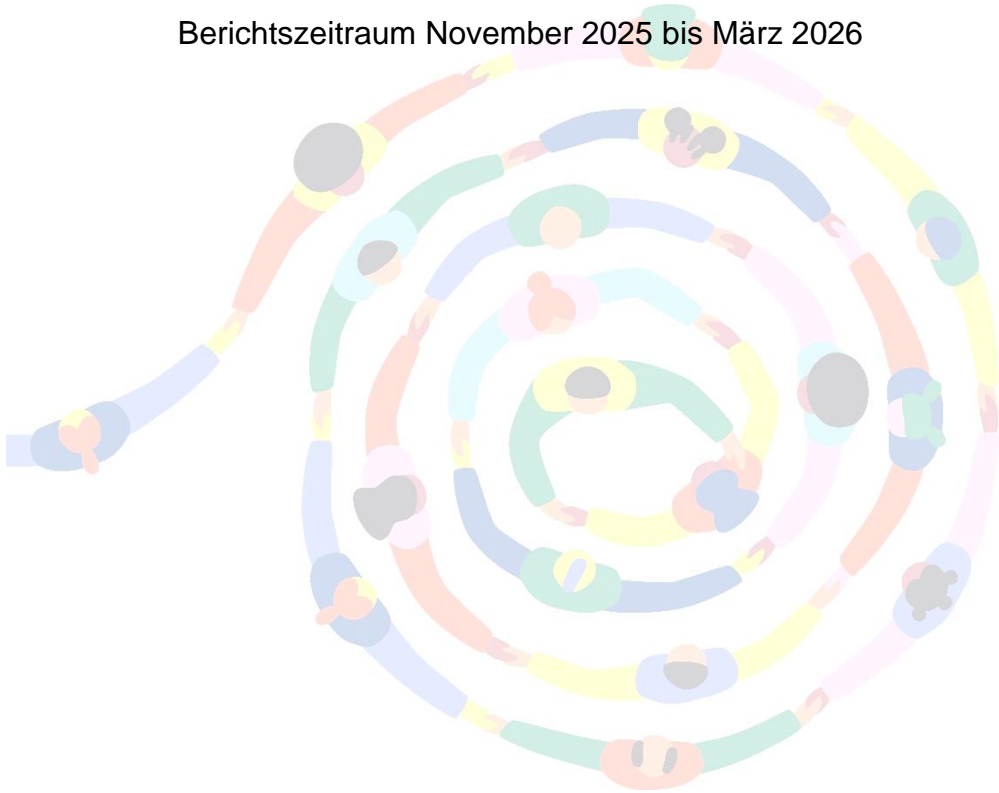
4. Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin
Berichtszeitraum November 2025 – März 2026

Rüsselsheim am Main, 05.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

4. Tätigkeitsbericht: Verfahrenslotsin der Stadt Rüsselsheim am Main

Berichtszeitraum November 2025 bis März 2026



Berichterstattung gegenüber

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, Fachbereichsleitung

Dezernat II, Herrn Bürgermeister Karakaya

sowie den politischen Gremien

nach §10b Abs. 2 SGB VIII

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
1. Einleitung	1
2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung	1
2.1. Darstellung der Beratungsstatistik	1
2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik	5
3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung	6
4. Fazit	7
5. Anhang.....	9
Quellenverzeichnis	10
Impressum.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung.....	2
Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung.....	3
Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung.....	3
Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung	4

1. Einleitung

Die Aufgaben von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen definieren sich durch §10b SGB VIII. Im 4. Tätigkeitsbericht wird die Ausgestaltung dieser Rolle von November 2025 bis März 2026 zusammengefasst. Zunächst wird die Beratung nach §10b Absatz 1 SGB VIII in der aktuellen Statistik beleuchtet. Dabei werden jedoch nicht nur die Beratungszahlen seit November 2025 ausgewertet, sondern die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien (2. Tätigkeitsbericht, Gremienlauf Mai / Juni 2025). Damit soll eine lückenlose Berichterstattung ermöglicht werden, da in den politischen Gremien nur jeder zweite Tätigkeitsbericht eingebracht wird. Die Beratung der Verfahrenslotsin umfasst insbesondere die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen, wobei auch andere Themen rund um das Thema Behinderung von Kindern und Jugendlichen eine Rolle spielen. Dazu gehören beispielsweise die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises oder die Teilhabe an Freizeitangeboten. Die Beratung kann von den Kindern und Jugendlichen selbst oder von ihren Familien in Anspruch genommen werden.

Danach werden die aktuellen Meilensteine der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII vorgestellt. In diesem Feld wird mit einem Meilensteinplan gearbeitet, je nach Stand der Gesetzesreform und Bedarf des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe werden unterschiedliche Meilensteine forciert. Im vorliegenden Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt im Bereich Fortbildung und Stärken von Haltung zum Thema Inklusion.

2. §10b Abs. 1 SGB VIII: aktuelle Zahlen und Inhalte der Beratung

In diesem Bericht werden die Zahlen seit der letzten Berichterstattung in den politischen Gremien beleuchtet. Das bedeutet, die Zahlen aus dem 3. Tätigkeitsbericht, welcher nicht in den Gremien vorgestellt wurde, sind hier inkludiert. In Summe wurden seit dem 2. Tätigkeitsbericht 28 neue Beratungsfälle begleitet, wobei davon 17 auf den Zeitraum April – Oktober 2025 (3. Tätigkeitsbericht) und 11 auf den Zeitraum November 2025 – März 2026 entfallen. Die 28 Familien wurden zum Teil mehrmals beraten, hinzu kamen außerdem einige wenige Folgeberatungen von Familien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Stichtag für die Datenerhebung zum 4. Tätigkeitsbericht ist der 31.03.2026.

2.1. Darstellung der Beratungsstatistik

Die Beratung durch die Verfahrenslotsin kann via E-Mail, Telefon oder in der Sprechstunde in Anspruch genommen werden. Rund die Hälfte der Beratungsgespräche fand während der persönlichen Sprechzeiten statt. Die Wichtigkeit eines persönlichen, niedrighwelligen Kontaktangebots bestätigt sich hiermit, insbesondere für inhaltlich komplexere Fälle.

Betrachtet man das Alter der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, um deren Bedarfe es in der Beratung ging, so zeigt sich, dass die Gruppe der 4-6-Jährigen am stärksten vertreten ist, dicht gefolgt von den 7-10-Jährigen. Auch im 2. Tätigkeitsbericht waren Kinder im Kita-Alter die am meisten vertretene Gruppe.

Eine Veränderung zeigt sich bei den jungen Erwachsenen im Alter von 17-21 Jahren. Deren Anteil an der Beratung nahm von 5% auf 18% zu.

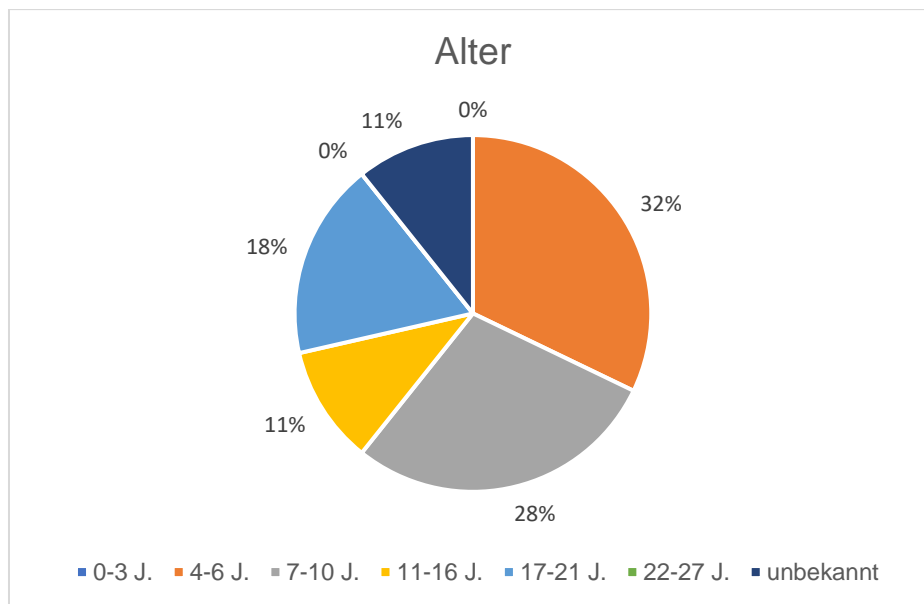


Abbildung 1: Verteilung der Beratungsfälle nach Alter, eigene Darstellung

Der Wohnort der beratenen Familien ist bei fast einem Drittel der Fälle unbekannt, da die Erhebung dieser Angabe für die Beratung nicht immer relevant ist. Bei den Fällen mit bekanntem Wohnort überwog Bezirk I, welcher die Innenstadt und das Berliner Viertel umfasst. Dies könnte mit der räumlichen Nähe zum Ort der Sprechstunde im Jugend- und Stadtteiltreff „just“ zusammenhängen oder mit der aktiven Netzwerk- und Beratungstätigkeit von einzelnen Schulen und Kindergärten in diesem Bezirk. Beratungsanfragen aus dem Kreis Groß-Gerau bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau (7%, 2. Tätigkeitsbericht: 9%), vermutlich da die Zusammenarbeit mit der Verfahrenslotsin des Kreises gut etabliert wurde und eine klare Trennung der Zuständigkeit erfolgen kann. Im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht kann ansonsten kein eindeutiger Trend bezüglich des Wohnbezirks ausgemacht werden. Die Aufteilung der Bezirke ist in Anhang 1 visualisiert.

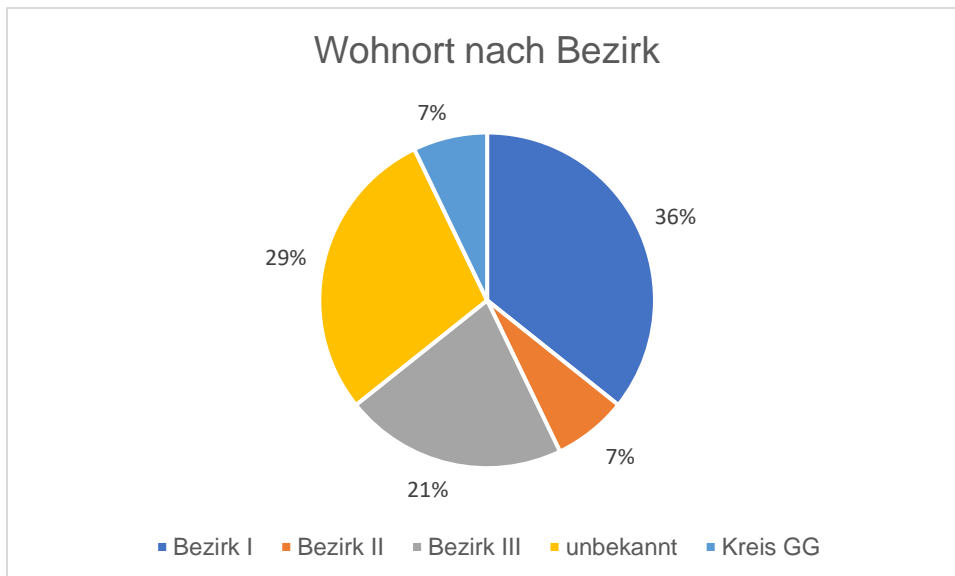


Abbildung 2: Verteilung der Beratungsfälle nach Wohnort, eigene Darstellung

Die Statistik bezüglich der Form der Behinderung, die bei den Kindern und Jugendlichen diagnostiziert wurde, zeigt ein ähnliches Ergebnis wie im 2. Tätigkeitsbericht. Weiterhin sind Kinder mit einer seelischen Behinderung die am meisten vertretene Gruppe (52%). Der Anteil der körperlichen Behinderungen (20%) liegt leicht über dem der geistigen (14%). Dabei gilt zu beachten, dass Mehrfachnennungen möglich sind, da mehrere Formen einer Behinderung in Kombination auftreten können. Die Angabe der „unklaren Behinderung“ wurde dann getätigt, wenn noch keine Diagnose gestellt wurde oder im Kontakt nicht ersichtlich wurde, welche Behinderung vorliegt. Bei den seelischen Behinderungen war die Autismus-Spektrums-Störung eine häufige Diagnose. Bei 7 von 15 Kindern mit einer seelischen Behinderung wurde dies diagnostiziert.

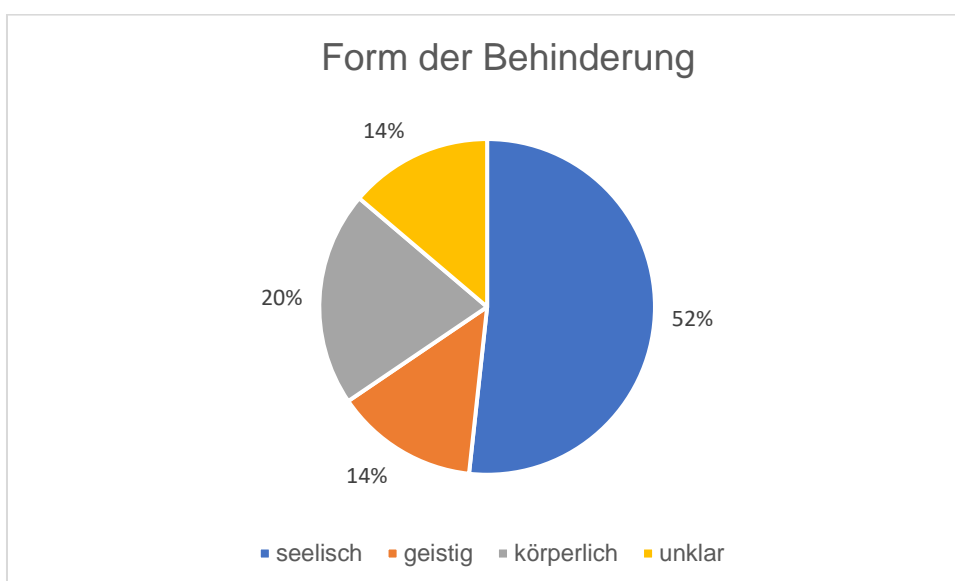


Abbildung 3: Verteilung der Beratungsfälle nach Form der Behinderung, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt der Beratung der Verfahrenslotsin laut Gesetz auf Leistungen der Eingliederungshilfe.¹ Die Praxis zeigt jedoch, dass ein breiteres Feld abgedeckt werden muss. So wurden Informationen zu Leistungen anderer Reha-Träger, wie Pflegegeld, Schwerbehindertenausweis oder Leistungen der Agentur für Arbeit besonders häufig nachgefragt. Hier zeigt sich, dass die niedrigschwellige Lotsenfunktion Sinn ergibt, da es für die Familien schwierig scheint, sich an vielen verschiedenen Stellen die relevanten Informationen einzuholen. Die ausführliche Erstberatung zu Eingliederungshilfe seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers nimmt den zweitgrößten Teil der Beratungsthemen ein. Außerdem wurde häufig der Schulbesuch und die damit verbundene Teilhabe an Bildung besprochen. Hier zeigt sich im Vergleich zum 2. Tätigkeitsbericht eine Veränderung. War im 2. Bericht noch der Besuch der Kita die am häufigsten nachgefragte Thematik, hat sich im 4. Bericht dieses Bild gewandelt und die Schule steht im Fokus.

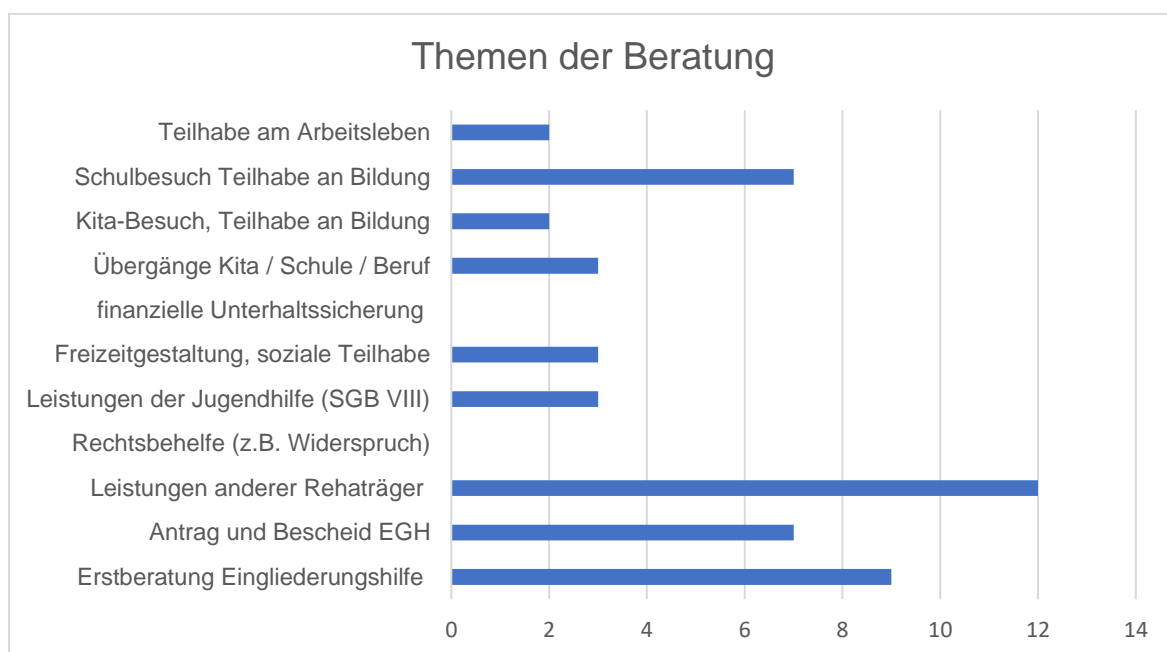


Abbildung 4: Verteilung der Beratungsthemen, Mehrfachnennungen möglich, eigene Darstellung

Die meisten Beratungsgesuche konnten innerhalb eines Gesprächs bearbeitet werden (71%). Bei etwas komplexeren Anfragen waren 2-4 Kontakte zur Klärung notwendig (25%). Nur in einem Fall haben mehr als 5 Kontakte stattgefunden. Dies spricht dafür, dass die Intention der Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, erfüllt wird. Die Familien sollen möglichst alle Informationen so verständlich vermittelt bekommen, dass sie nächste Schritte alleine gehen und sich im Hilfesystem orientieren können. Dies deckt sich auch mit den Beobachtungen aus dem 2. Tätigkeitsbericht.

¹ Vgl. §10b Absatz 1 SGB VIII

2.2. Schlussfolgerungen aus der Beratungsstatistik

Die Beratung der Verfahrenslotsin wurde im ersten Jahr der Tätigkeit mit 21 Beratungsfällen in einem ähnlichen Maße wahrgenommen wie im zweiten Jahr der Tätigkeit mit 28 Beratungsfällen. Um zu verhindern, dass die Beratungszahlen aufgrund von fehlender Informationsweitergabe an Bürgerinnen und Bürger stagnieren, wurde im Januar 2026 ein Informationsschreiben mit Flyern an die Rüsselsheimer Grundschulen versendet. Im Jahr 2025 wurden bereits die städtischen Kindertagesstätten und der Bereich Schulsozialarbeit informiert und es fand eine persönliche Vorstellung statt. Außerdem werden die aktuellen Sprechstundentermine regelmäßig als Pressemitteilung publiziert und die Verfahrenslotsin ist im Rahmen der Netzwerkarbeit in verschiedenen Austauschtreffen vertreten.

Die Steigerung der Beratungsanfragen zum Thema Teilhabe an Bildung in der Schule könnte gegebenenfalls auch mit dem Versand des Informationsschreibens an die Grundschulen zusammenhängen. Fünf der 28 Familien haben den Weg in die Beratung auf Empfehlung der Schule gefunden, wobei diese Information nicht bei allen Beratungsgesprächen erfragt werden konnte.

Inhaltlich zeigt sich, dass sich die Problemstellungen in den Beratungsgesprächen kaum verändert haben. Fragen nach formalen Antragsverfahren oder weiteren möglichen Hilfestellungen, wie die Beantragung von Pflegegeld oder der Besuch von passenden Freizeitangeboten können gut beantwortet werden. Die Beratung stößt jedoch an Grenzen, wenn andere Systeme überlastet sind. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit zur Diagnostik in Sozialpädiatrischen Zentren und die Ausstattung von Schulen, um Kindern mit Behinderung eine bessere Teilhabe zu ermöglichen. Solche Rahmenbedingungen können allein durch Verfahrenslotsin nicht verändert werden. Begrüßenswert vor diesem Hintergrund sind jedoch die Bestrebungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, infrastrukturelle Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu etablieren. Durch Pilotprojekte wie der strukturellen Klassenassistenz, in Rüsselsheim am Main das Projekt „TABSIE – Teilhabe an Bildung inklusiv erleben“, soll eine niedrigschwellige Unterstützung im Klassenraum eingesetzt werden, ohne dass langwierige Diagnostikverfahren abgewartet werden müssen. Idealerweise werden dadurch alle Kinder frühzeitig so gut begleitet, dass zusätzliche Einzelassistenzen, deren Zahlen bisher stetig ansteigen, nur noch in besonderen Einzelfällen notwendig sind. Solche Strukturprojekte dürfen jedoch die Schule nicht davon entbinden, selbst aktiv die Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion zu schaffen.

3. §10b Abs. 2 SGB VIII: aktuelle Meilensteine der Organisationsentwicklung

Die Aufgaben nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen weiterhin den Großteil der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ein. Seit dem 2. Tätigkeitsbericht (Gremienlauf Mai 2025) wurden insbesondere die folgenden Meilensteine intensiv weiterverfolgt. Daneben werden regelmäßig wiederkehrende Aufgaben erfüllt, wie der Versand eines Mail-Updates mit aktuellen Hinweisen zu rechtlichen Entwicklungen und Fachinformationen oder die Teilnahme an Netzwerktreffen.

M5.2: Weiterbildung Mitarbeitende

Der Bedarf an Fortbildung der Mitarbeitenden hinsichtlich inklusiver Jugendhilfe ist weiterhin hoch. Daher wurden im Jahr 2025 zwei Fortbildungen zum Thema ADHS und Autismus-Spektrums-Störung durchgeführt, bei denen im Sinne der Netzwerkarbeit auch Mitarbeitende aus den Bereichen Ganztags, Schulsozialarbeit und Jugendförderung teilgenommen haben. Im Jahr 2026 kann ein weiterer essenzieller Themenbereich abgedeckt werden. Die Schulung „Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Kinderschutz“ soll die pädagogischen Fachkräfte des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe dazu befähigen in Kinderschutzverfahren angemessen auf die Bedarfe und besonderen Gefährdungslagen von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen einzugehen.

Um die bereits vorhandenen Ressourcen im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen und sich nicht allein auf externe Referentinnen und Referentinnen zu stützen, wurde darüber hinaus ein weiteres Format etabliert. Im Termin „Coffee Quickie – Recht am Mittwoch“ bietet die Verfahrenslotsin einen Rahmen für die Mitarbeitenden, sich über sozialrechtliche Grundlagen der Jugendhilfe auszutauschen. In einer halben Stunde wird damit ein kurzer, digitaler Wissens-Input gegeben. Dabei stellen einzelne Mitarbeitende wöchentlich einen spezifischen Themenbereich vor in dem sie erfahren sind, z.B. die Jugendhilfe im Strafverfahren, Frühförderung oder Auslandsmaßnahmen. Inhalte zu Inklusion wechseln sich mit allgemeinen Themen aus der Jugendhilfe ab, um einen möglichst breiten und offenen Austausch untereinander zu fördern. Das Angebot wird seit dem Start am 25.02.26 rege angenommen, sodass sich jede Woche zwischen 15 und 25 Mitarbeitende zugeschaltet. Aufgrund der positiven Resonanz soll das Format weiter etabliert werden.

M5.3: Führungskräfte Workshop Inklusion

Die Gesetzesreform des SGB VIII betrifft nicht nur die Mitarbeitenden des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Auch der Fachbereich 8, Bildung und Betreuung und die Stabstelle Kultur und Vielfalt mit der Jugendförderung sind mit Aufgaben nach dem SGB VIII betraut. Um hier den Austausch im Sinne einer inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu fördern und die gemeinsame Haltung zu stärken, wurde im Herbst 2025 ein Führungskräfte-Workshop zum Thema Inklusion durchgeführt. Die These war dabei, dass es wichtig ist auf Führungskräfte-Ebene fachbereichsübergreifend eine klare und starke Haltung zu Inklusion zu bilden, um dies dann in die einzelnen Fachbereiche und zu den Mitarbeitenden

weiterzutragen. An drei Workshoptagen wurde diskutiert was Inklusion für die Führungskräfte bedeutet, wo sie Entwicklungspotenziale sehen und wie sich dies auf ihre eigenen Führungsgrundsätze auswirkt. Moderiert wurden die Workshops durch das Team vom Personalmanagement vom Fachbereich Personalentwicklung und die Verfahrenslotsin. Am Ende der Workshopreihe konnte ein gemeinsames Ergebnispapier der Führungskräfte verabschiedet werden. Darin wurden gemeinsame Ziele und Werte, Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion und gemeinsame Führungsgrundsätze festgehalten. Außerdem wurde das Austauschformat von den Führungskräften für das Jahr 2026 verstetigt und von der Verfahrenslotsin als Initiierende abgelöst, um den Prozess der inklusiven Weiterentwicklung auch nach der Workshopreihe zu verfolgen.

M6.12: Entwicklung internes Leitbild Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Eine Voraussetzung für die Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im Rahmen der SGB VIII-Reform ist ein stabiles kollegiales Miteinander innerhalb des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe. Ein gemeinsames Werteverständnis führt zu internem Zusammenhalt, was sich wiederum positiv auf das Außenverhältnis der Jugendhilfe, z.B. im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern oder Trägern, auswirkt. Auch auf geplante Gesetzesänderungen kann dann geschlossen reagiert werden. Um dieses Werteverständnis zu diskutieren und festzuschreiben, wird für das Jahr 2026 die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes angestrebt. In bereichsübergreifenden Dienstversammlungen werden Werte wie Erreichbarkeit, Zuverlässigkeit oder Wertschätzung und deren konkrete Ausgestaltung im Alltag besprochen. Die Wertesammlung wurde in einer ersten Sitzung von den Mitarbeitenden selbst erarbeitet und priorisiert. Dieser Prozess wurde und wird von der Verfahrenslotsin methodisch vorbereitet, moderiert und im Rahmen der Organisationsentwicklung begleitet.

4. Fazit

Das Aufgabengebiet der Beratung nach §10b Absatz1 SGB VIII wurde im zweiten Jahr der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ähnlich wie im ersten Jahr von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Inhaltlich fokussiert sich die Beratung besonders auf die Antragstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendhilfeträger gewährt werden. Weiter sind die Teilhabe an Bildung in Kita und Schule ein wichtiges Themenfeld, wobei hier häufig die konkrete pädagogische Alltagsgestaltung thematisiert wurde. Sind angrenzende Systeme, wie die medizinische Diagnostik und die Gewährung von Therapien überlastet, gerät die Beratung der Verfahrenslotsin an Grenzen. Dennoch ist es wichtig sicherzustellen, dass Familien über das offene Beratungsangebot informiert sind und sie ermutigt werden, dies zu nutzen. Daher ist die regelmäßige Publikation von Terminen und Präsenz in Netzwerktreffen nicht zu vernachlässigen.

Die Aufgaben der Organisationsentwicklung nach §10b Absatz 2 SGB VIII nehmen den Großteil der Tätigkeit der Verfahrenslotsin ein. Hier konnte die fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden des Fachbereichs 7 im Feld Inklusion fortgesetzt werden, was dazu beiträgt, dass sich die Fachkräfte gegenüber der Gesetzesreform

des SGB VIII vorbereitet fühlen. Auch die Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses des Fachbereichs 7 trägt hierzu bei. Die erfolgreiche Auseinandersetzung mit einer inklusiven Haltung auf Führungskräfte-Ebene stärkt die Bedeutsamkeit des Themas über Fachbereichsgrenzen hinweg. Bis ein Gesetzesentwurf zur Reform des SGB VIII verabschiedet ist, sollte weiterhin die Fachlichkeit und Haltung zu Inklusion gestärkt werden.

In der Zwischenzeit können die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit und eine inklusive Haltung außerdem zur Unterstützung der Jugendhilfeplanung genutzt werden. Bereits seit 2025 steht die Verfahrenslotsin der Jugendhilfeplanung beratend zu Seite, um die Entwicklung der Rüsselsheimer Trägerlandschaft auch unter Gesichtspunkten der Inklusion zu betrachten und zu stärken.

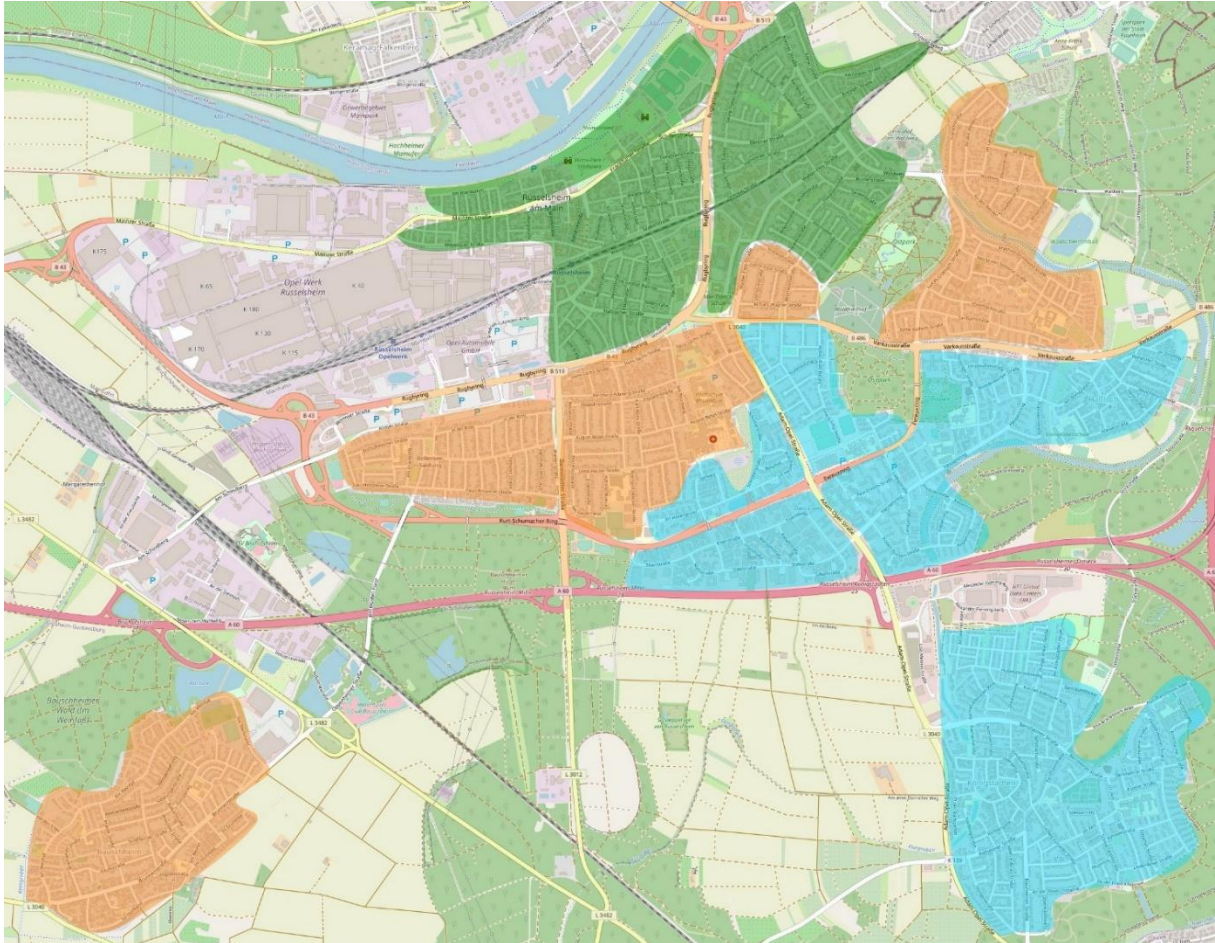
Im Gesetzgebungsprozess gibt es zum Zeitpunkt der Berichterstattung neue Entwicklungen. Ein Referentenentwurf zum ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG wurde vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt.² Es ist offen, inwiefern an diesem Entwurf noch Änderungen vorgenommen werden und wann der Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren schließlich durchlaufen wird.

² Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

5. Anhang

Anhang 1: Aufteilung der sozialräumlichen Bezirke in Rüsselsheim

grün: Bezirk I, orange: Bezirk II, blau: Bezirk III



Quellenverzeichnis

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), BGBl, Nr. 29 vom 09. Juni 2021:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#/text/bgbl121s1444.pdf?ts=1774533790837

Achtes Sozialgesetzbuch, §10b Verfahrenslotse: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_10b.html

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe:

https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=359&cHash=e4908d575b21783b406c131553aaa9bf (zuletzt aufgerufen am 26.03.2026)

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

www.ruesselsheim.de

kinder-undjugendhilfe@ruesselsheim.de

Tel: 06142 83-0

Fax: 06142 83-2700

Bildnachweis Titel: ©iStock/cienpies



4. Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin

Berichtszeitraum November 2025 – März 2026



Gesetzliche Grundlage: §10b SGB VIII zweigeteiltes Aufgabenfeld

Absatz 1:

Unabhängige Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien zu Leistungen der Eingliederungshilfe.

Absatz 2:

Begleitung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum inklusiven Jugendamt bis 2028 und halbjährliche Berichterstattung.

In Rüsselsheim:

Offene Sprechstunde „Kompass“, zwei Mal im Monat im Jugend- und Stadtteiltreff „just“

In Rüsselsheim:

Fokus auf Gestaltung interner Schnittstellen und Erhöhung Fachlichkeit, da EGH bereits 2021 vom Sozialamt GG in Jugendamt Rüsselsheim überführt



§10b Abs. 1 SGB VIII

Zahlen und Inhalte der Beratung



- 28 neue Beratungsfälle seit der letzten Vorstellung im Gremienlauf (2. Tätigkeitsbericht)
- Alter: vorwiegend Kita- und Schul-Alter
- ca. die Hälfte mit seelischer Beeinträchtigung
- Am häufigsten nur 1 Beratungskontakt nötig
- Häufigste Themen: Leistungen anderer Reha-Träger, Erstberatung Eingliederungshilfe, Teilhabe an Bildung bei Schulbesuch



- Die Beratung von Familien kommt an ihre Grenzen, wenn andere Systeme (z.B. Gesundheitswesen, Schule) überlastet sind. Leistungen der Eingliederungshilfe können das nicht kompensieren, die Beratung der Verfahrenslotsin kann dieses Dilemma nicht auflösen.
- Chance: Förderung von Inklusion durch Pilotprojekte wie die strukturelle Klassenassistenz.



Organisationsentwicklung anhand eines dynamischen Meilensteinplans

M1: Implementierung und regelmäßiges Angebot der Sprechstunde

M2: Öffentlichkeitsarbeit

M3: Netzwerkaufbau und -pflege

M4: Berichterstattung

M5: fachliche Weiterbildung

M6: interne Abläufe und Dokumente

M7: Haushaltsplanung



M5.2: Weiterbildung Mitarbeitende

2025:

2 Fortbildungen zu ADHS und Autismus-Spektrum-Störung

2026:

- Fortbildung „Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“
- Wöchentliches Format „Coffee Quickie“ als digitaler Wissens-Input aus eigenen Ressourcen



M5.3: Führungskräfte Workshop Inklusion

- 3 Workshops mit Führungskräften aus F7, F8, SKV (Jugendförderung)
- **Ziel:** Diskussion und Stärkung einer gemeinsamen Haltung zu Inklusion, auch als „Leuchtturm“ für die Mitarbeitenden
- **Ergebnis:** gemeinsames Ergebnispapier mit **Zielen, Werten und Maßnahmen** zur Umsetzung von Inklusion. Ablösen der Treffen von der Verfahrenslotsin und Verstetigung für 2026.



M6.2: Entwicklung internes Leitbild F7

- Entwicklung eines gemeinsamen Werteverständnisses für den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe in monatlichen Dienstversammlungen
- **Ziel:** Gemeinsame Haltung und Identität, welche sich positiv auf internen Zusammenhalt und Außenverhältnis der Jugendhilfe auswirken. Schaffen der Voraussetzungen für die Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ im Rahmen der SGB VIII-Reform



- ✓ Beratung
- ✓ Stärken von Haltung und Identität des Fachbereichs auf allen Ebenen
- ✓ inhaltliche Weiterbildung

... Weiter so!

Künftige Herausforderung:

Umsetzung der Vorgaben des 1. Kinder- und Jugendhilfe-Strukturreform-Gesetzes.

Aktuell: Entwurf liegt vor, neue Anforderungen werden ausgelotet.



wichtigste Inhalte des 1. KJHSRG-Entwurfs



- Zusammenführung aller Eingliederungshilfen unter dem Dach des SGB VIII mit einheitlicher Hilfe- und Leistungsplanung
- Vorrang von Infrastrukturangeboten vor Regelangeboten
- Teilhabe an Bildung: Vorrang infrastruktureller Bildungsassistenz
- Kostenbeitragsfreiheit ambulante HzE und EGH, Pauschale Kostenheranziehung stationäre Maßnahmen
- Längere Verteilfristen und Wohnsitznahme am Ort der Zuweisung für uMA
- Beteiligung des Jugendamtes am Ort einer Pflegestelle außerhalb der eigenen Zuständigkeit

Stellungnahme zum 1. KJHSRG - E



Aus Sicht der Rüsselsheimer Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich positiv zu bewerten:

Überführung der Eingliederungshilfen ins SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe.

Vorrang niedrigschwelliger und sozialräumlicher Infrastrukturleistungen, z.B. Bildungsassistenz, Jugendarbeit

Besserer Schutz von Pflegekindern in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs.

Abkehr vom einheitlichen Fachkräftebegriff und Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes.

Vereinfachung des Verfahrens für umA.

Vereinheitlichung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenheranziehung.

Stellungnahme zum 1. KJHSRG - E



Aus Sicht der Rüsselsheimer Kinder- und Jugendhilfe dabei kritisch zu hinterfragen:

Zusammenführung der EGH-Leistungen bedingt Kostensteigerungen: längere Hilfestellung (einheitliche Regelungen für junge Volljährige) und Wegfall der Kostenerstattung vom Kreis GG.

Vorrang von Infrastrukturleistungen nur möglich, wenn bedarfsdeckende Angebote vorliegen. Sonst bleibt es bei der Gewährung von Einzelmaßnahmen. Planung von struktureller Bildungsassistenz und deren Finanzierung sollte durch Landesrecht geregelt werden und Schulbehörden einbinden.

Das Verteilverfahren für umA kann in Rüsselsheim bei erneuten größeren Fluchtbewegungen an Grenzen geraten, wenn keine Inobhutnahmeplätze vorgehalten werden können und der Radius der möglichen Unterbringung nicht erweitert wird.

Vereinheitlichung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenheranziehung bedeutet Entlastung für Familien, aber auch einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Umstellung des Systems und Kostensteigerungen durch die wegfallende Kostenheranziehung bei ambulanten Maßnahmen bzw. pauschale Kostenheranziehung.



Grundsätzlich sind die „großen Linien“ der Gesetzesreform zu begrüßen. Damit der Reformprozess gelingt, ist eine auskömmliche Ausstattung der Jugendhilfe mit finanziellen und personellen Ressourcen notwendig.

Sollte das Konnexitätsprinzip vernachlässigt werden, ist neben den inhaltlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden auch mit einer Mehrbelastung des kommunalen Haushalts zu rechnen.

Der Gesetzgebungsprozess und fachliche Diskurs sind aktuell sehr dynamisch. Die Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Referentenentwurf zum 1. KJHSRG.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-44/26-31	
Datum	07.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.05.2026	beschließend
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2025
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Kenntnisnahme

Der Jahresbericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten für das Jahr 2025 wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Ziel

Der Jahresbericht gibt den Stadtverordneten einen Überblick über Fortbildungen, Praxisbegleitung und aktuelle Schwerpunktthemen in den städtischen Kindertagesstätten sowie über die Verwendung der dafür bereitgestellten Mittel.

Beschlusshistorie

Der Bericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten wird jährlich vorgelegt und geht auf eine Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zurück. Er folgt auf den „Jahresbericht Fortbildungen und Praxisbegleitung in städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2024“, welcher am 05.06.25 von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen wurde ([DS-765/21-26](#)).

Gesetzliche Grundlage

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß §§ 22a und 45 SGB VIII verpflichtet, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit sicherzustellen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Wichtige Instrumente hierfür sind insbesondere Fortbildungen und Konzeptionstage, die eine regelmäßige Reflexion und Überprüfung des pädagogischen Handelns ermöglichen. Dadurch werden die pädagogischen Fachkräfte darin unterstützt, den vielfältigen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht zu werden und eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

Problem

Das pädagogische Handeln in Kindertagesstätten erfordert eine kontinuierliche Aktualisierung des fachlichen Wissens sowie eine regelmäßige Reflexion der praktischen Arbeit. Fortbildungsangebote und Maßnahmen der Praxisbegleitung dienen dabei sowohl der Erweiterung fachlicher Kompetenzen als auch der Anwendung und Überprüfung des erworbenen Wissens im Alltag. Sie sind ein dauerhaft erforderlicher Bestandteil zur Sicherung der pädagogischen Qualität in den Kindertagesstätten. Hierbei werden Förderprogramme in Anspruch genommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderprogramme in der Regel zeitlich befristet sind und daher sichergestellt werden sollte, dass Qualifizierungsmaßnahmen auch über die Laufzeit einzelner Programme hinaus kontinuierlich fortgeführt und strukturell verankert werden.

Die Personalstruktur in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist mit wachsenden Anforderungen verbunden. Insbesondere das Zusammenwirken multiprofessioneller Teams sowie die gestiegenen Erwartungen an Leitungskräfte machen gezielte Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Ohne entsprechende Maßnahmen können sowohl die Qualität der pädagogischen Arbeit als auch die Stabilität der Teams beeinträchtigt werden.

Lösung

Ein zentrales Element der Fort- und Weiterbildung sind die beiden jährlich und satzungsgemäß durchzuführenden Konzeptionstage in jeder Kindertagesstätte. Diese werden von den Teams intensiv genutzt, um die konzeptionelle Arbeit weiterzuentwickeln und fachlich auszurichten.

Ergänzend konnten im Jahr 2025 durch geförderte Fortbildungen auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie durch interne, von den pädagogischen Fachberatungen organisierte Arbeitskreise vielfältige Themen bearbeitet werden.

Zur weiteren Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten wurde Praxisbegleitung in Form von Supervision und Coaching angeboten. Diese erfolgte in unterschiedlichen Formaten, insbesondere als Teamsupervisionen sowie als Coaching für Leitungsteams, und diente der fachlichen Reflexion sowie der Stärkung von Zusammenarbeit und Führungskompetenz.

Das Landesförderprogramm „Starke Teams – Starke Kitas“ stellt gezielte Maßnahmen zur Personalstärkung in den Mittelpunkt. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung von Team- und Leitungssupervisionen sowie Leitungsscoachings. Ziel des Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sowie die Entlastung und Unterstützung von Leitungskräften. Die Fördermittel standen den Kindertagesstätten nach erfolgter Antragstellung im Jahr 2025 zur individuellen Verwendung zur Verfügung.

Kosten/Folgekosten

Im Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 71.585 Euro für Fortbildungen und 35.100 Euro für die Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Sachkonten wurden 40.747.85 Euro verausgabt.

Zusätzlich konnten durch die bereitgestellten Fördermittel aus dem Landesprogramm „Starke Teams-Starke Kitas“ verschiedene Maßnahmen zur Personalstärkung in unterschiedlichen Formen (u.a. Team- und Leitungs-Supervisionen, Coachings) in 2025 umgesetzt werden. Die Ausgaben hierfür beliefen sich im gesamten Förderzeitraum (01.11.23 – 30.06.25) auf 109.180,00 Euro und waren zu 100 % förderfähig.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Fördermittel „Starke Teams-Starke Kitas“ im Jahr 2025 Entlastungen im Bereich der Mittel für Fortbildung und Praxisberatung im städtischen Haushalt erfolgten. Da das Programm zeitlich befristet ist, stehen weitere Mittel in einem Folgeprogramm bis Ende 2026 zur Verfügung.

Anlagen:

Bericht über Fortbildungsmaßnahmen und Praxisbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2025

Rüsselsheim am Main, 19.05.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister



Jahresbericht

Fortbildungen und Praxisbegleitung
in städtischen Kindertagesstätten
2025

Inhalt

Einführung.....	3
1. Gesetzlicher Auftrag	3
2. Fortbildungen und Praxisbegleitung in den Kindertagesstätten	3
2.1 Organisation von Fortbildungen und inhaltliche Schwerpunkte.....	4
2.2 Praxisbegleitende Maßnahmen	6
2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen	7
2.2.2 Arbeitskreise und Leitungskonferenzen pädagogische Qualität	7
2.2.3 Leitung coaching, Teamsupervision und Einzelsupervision	9
2.3 Fokus auf aktuelle Themenbereiche.....	9
3. Fortbildungen und Praxisbegleitung im Rahmen von Förderprogrammen	10
4. Verwendung der Fortbildungsmittel und Mittel zur Praxisbegleitung	13
6. Ausblick.....	14

Einführung

Der vorliegende Jahresbericht über Fortbildungen und Praxisbegleitung beschäftigt sich mit der Qualitätssicherung in den städtischen Kindertagesstätten durch Maßnahmen der Wissensvermittlung und Praxisreflexion für pädagogische Fachkräfte im Jahr 2025.

Zunächst wird der gesetzliche Auftrag erläutert. Anschließend folgen die Inhalte der Konzeptionstage sowie die Themen und Schwerpunkte der Fortbildungen und der eingesetzten Förderprogramme. Danach werden die Förderprogramme näher dargestellt. Im weiteren Verlauf wird die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel aufgeführt, bevor abschließend im Ausblick die Schwerpunkte für das kommende Jahr beschrieben werden.

1. Gesetzlicher Auftrag

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 22a SGB VIII verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um ihre Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung von Familien. Fort- und Weiterbildungen stellen dabei ein zentrales Mittel dar, um die fachlichen Fähigkeiten des Personals kontinuierlich zu stärken und auszubauen. Nach § 45 SGB VIII ist zudem die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Dieser Paragraph legt fest, dass entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind. Fortbildungen und Konzeptionstage nehmen hierbei eine wichtige Funktion ein, da sie dazu beitragen, das pädagogische Handeln regelmäßig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Ziel ist es, den sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht zu werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten stets den aktuellen fachlichen Standards und Entwicklungen entspricht.

2. Fortbildungen und Praxisbegleitung in den Kindertagesstätten

Fortbildungen und Praxisbegleitung bieten sowohl im Team als auch individuell die Möglichkeit, sich intensiv mit dem eigenen pädagogischen Handeln auseinanderzusetzen. Sie fördern das Kennenlernen neuer Ansätze und Ideen und unterstützen dabei, diese in die tägliche Praxis zu integrieren. Den Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten stehen für den Austausch und zur Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team wöchentliche Teamsitzungen zur Verfügung. In diesen Besprechungen werden aktuelle Themen, Organisatorisches sowie kind- und familienbezogene Themen bearbeitet. Für Rückmeldungen von Inhalten aus Fortbildungen einzelner Fachkräfte steht eine begrenzte Zeit in den Teamsitzungen zur Verfügung. Des Weiteren bieten die Konzeptionstage jeder Einrichtung allen pädagogischen Fachkräften im laufenden Jahr die Möglichkeit sich mit konzeptionellen Themen intensiv zu beschäftigen.

Die Auseinandersetzung mit fachlichen Themen ist als Prozess eines Teams zu betrachten, welcher durch personelle oder strukturelle Veränderungen beeinflusst wird und die Konzeptionstage ermöglichen kitainterne Konzepte zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln. Hierfür erstellt jede Einrichtung eine Jahresplanung über mögliche Fortbildungen für das jeweilige Kalenderjahr. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bildung und Betreuung und im Rahmen der geplanten und angemeldeten Haushaltsmittel wird eruiert, welche aktuellen Themen, Veränderungen in den Kindertagesstätten und gesetzlichen Änderungen Fortbildungsinhalte sind. In Teambesprechungen oder in einzelnen Gesprächen mit Mitarbeitenden werden die pädagogischen Schwerpunkte für das Jahr und gegebenenfalls für die Folgejahre herausgearbeitet und in der Planung der Konzeptionstage berücksichtigt. Die monetären und zeitlichen Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Daraus resultiert die abschließende kitainterne Jahresplanung für Fortbildung und Praxisbegleitung. Neben den teaminternen Fortbildungsmöglichkeiten können die Mitarbeitenden individuelle Fortbildungen besuchen, um eine persönliche Weiterentwicklung von Fähigkeiten zu fördern.

2.1 Organisation von Fortbildungen und inhaltliche Schwerpunkte

Fortbildungen werden von den Fachkräften in den Kindertagesstätten in unterschiedlichen Formaten genutzt:

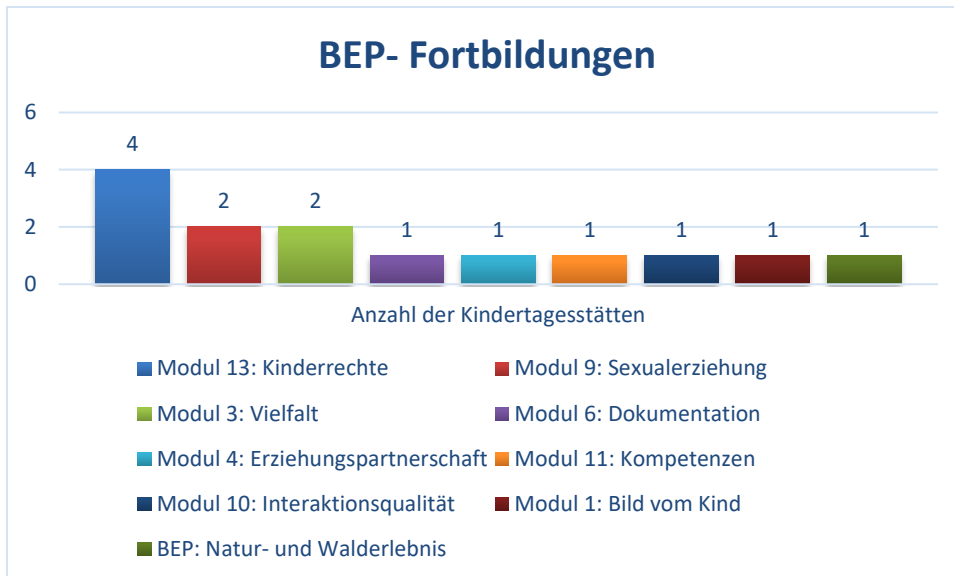
- einrichtungsinterne Konzeptionstage
- themenvertiefende Fortbildungsangebote der pädagogischen Fachberatungen
- fachspezialisierendes Angebot durch externe Anbietende
- internes Fortbildungsprogramm der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Themen für die Konzeptionstage werden innerhalb der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit den Mitarbeitenden abgestimmt und anschließend von den Leitungskräften geplant und organisiert. Dabei können unterschiedliche Aspekte als Grundlage dienen, wie etwa gesetzliche Vorgaben und aktuelle Änderungen (z. B. SGB VIII oder der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan), einrichtungsspezifische Schwerpunkte oder Inhalte aus vorangegangenen Konzeptionstagen, bei denen aus Sicht von Leitung und Team weiterer Entwicklungsbedarf besteht. Darüber hinaus können auch neue, impulsgebende Themen aufgegriffen werden, die zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit beitragen und neue Perspektiven für die Praxis eröffnen.

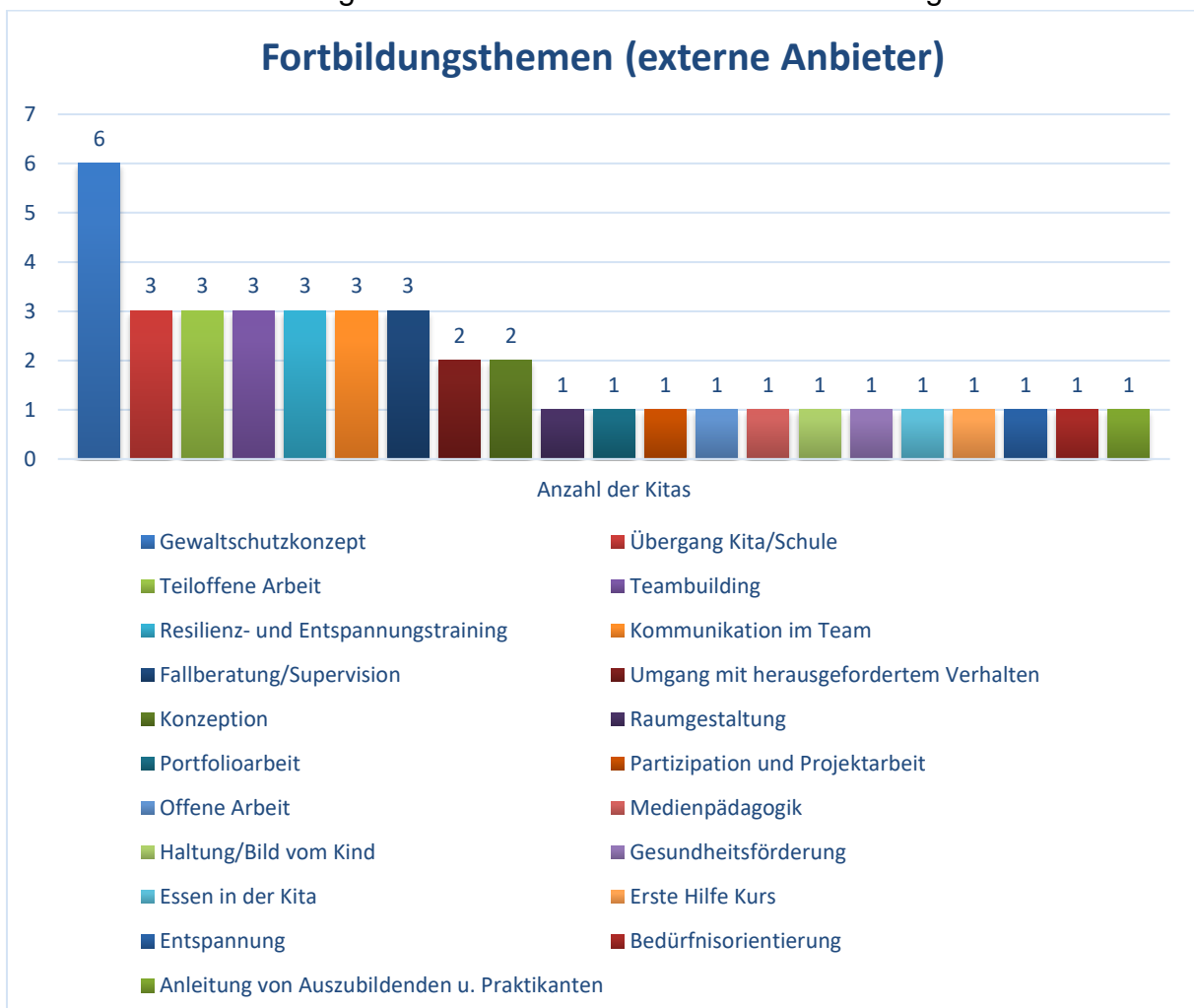
Im Jahr 2025 wurden – wie bereits in den Vorjahren – erneut Fortbildungen zum BEP im Rahmen von Konzeptionstagen durchgeführt. Hierbei kamen Referentinnen und Referenten des Hessischen Ministeriums für Soziales zum Einsatz. Die Teams hatten die Möglichkeit, sich in ausgewählten Schwerpunktmodulen des BEP weiterzubilden, indem sie das Angebot an zwei Seminartagen sowie einem zusätzlichen Follow-Up-Tag wahrnahmen.

Die Inhalte der BEP-Module sind thematisch gegliedert und zeichnen sich durch eine große Vielfalt an unterschiedlichen Schwerpunkten aus, die ein breites Spektrum pädagogisch relevanter Themen abdecken.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Themen der BEP Fortbildungen.



In der zweiten Grafik werden weitere Inhalte der Konzeptionstage der Kindertagesstätten, die in 2025 stattfanden, nach thematischer Gewichtung dargestellt. Manche Teams haben zwei verschiedene Themen an den Konzeptionstagen erarbeitet, so dass die Summe der folgenden Zahlen nicht der Anzahl der Kitas gleicht.



Zusätzlich wurden interne kitaübergreifende Fortbildungen von den Fachberatungen geplant und von externen Referentinnen und Referenten durchgeführt:

- Medienpädagogik „Einsatz von Medien in der Kita“
- Zusammenarbeit mit Familien
- Selbstfürsorge und Resilienz
- Umgang mit herausgefordertem Verhalten

Sowohl einzelne Fachkräfte als auch ganze Teams nahmen zusätzlich Fortbildungen zu unterschiedlichen pädagogischen Themen wahr. Dafür besuchten sie verschiedene Fort- und Weiterbildungsangebote. Bei externen Anbietenden beteiligten sich die pädagogischen Fachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen aus verschiedenen thematischen Bereichen:

- Gesundheitsförderung in der Kita
- Verpflegung und Essenssituationen in der Kita gestalten
- Sprachförderung in der Kita durch dialogisches Lesen
- Gelebtes Gewaltschutzkonzept in der Kita z.B. Adultismus, Konflikte unter Kindern
- Rechtliche Themen wie z.B. Rechtliche Grundlagen
- Autismus-Spektrums-Störung
- Umgang mit chronischen Krankheiten
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Rollenbewusstsein und Führung
- Veränderungsprozesse gestalten
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wie z.B. Kommunikation mit Familien
- Gesundheitsorientierte Themen: Yoga, Achtsamkeit, Resilienz, Ressourcen Stressbewältigung
- Medienspezifische Angebote: Arbeit am PC, Outlook
- Konzeptionelles wie z.B. Offene Arbeit, Partizipation
- Naturwissenschaftliche Themen wie z.B. Zahlenland

Das interne Fortbildungsprogramm der Stadt Rüsselsheim am Main wurde ebenfalls von den Beschäftigten aus den Kindertagesstätten genutzt: z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Brandschutzerziehung, Arbeitssicherheit, Fortbildungen des Gleichstellungsbüros und des Behindertenbeauftragten, u.a. pflegende Angehörige.

Einige Fachkräfte aus den Kindertagesstätten nutzten eine Langzeitfortbildung zur Weiterqualifizierung.

2.2 Praxisbegleitende Maßnahmen

Die Praxisbegleitung erfolgt in vielfältigen Formaten – etwa in kitaübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitskreisen, Leitungskonferenzen pädagogische Qualität oder Supervisionen – und umfasst dabei ein breites Spektrum unterschiedlicher thematischer Schwerpunkte.

2.2.1 Qualifizierungsmaßnahmen

Das Team der pädagogischen Fachberatungen organisiert kitaübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen, die die Themen der Konzeptionstage ergänzten. Zu nennen sind hier:

- Fortbildungskurs zur „Qualifizierung Praxisanleitung“ mit insgesamt 20 Personen
- Fachtag „Führungskräftecoaching für Leitungstandems“
- Fachtag „Rollenklarheit als Führungskraft als stellvertretende Leitung“

2.2.2 Arbeitskreise und Leitungskonferenzen pädagogische Qualität

Organisiert und begleitet durch die pädagogischen Fachberatungen haben folgende Arbeitskreise/Leitungskonferenzen stattgefunden:

- Am **Arbeitskreis Inklusion** haben in zwei Gruppen insgesamt 35 Fachkräfte teilgenommen.
- Am **Arbeitskreis „Anleitende von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“** nahmen 46 Fachkräfte in drei Gruppen teil.
- Am **Arbeitskreis „Praxisbegleitung der Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“** nahmen in drei Gruppen ca. 63 Auszubildende teil.
- Am **Arbeitskreis U3** nahmen alle zwei Monate die Leitungen der U3 Einrichtungen teil.
- Am **Arbeitskreis Stellvertretende Leitungen** nahmen einmal im Monat die stellvertretenden Leitungen der Kitas teil.
- An den **Leitungskonferenzen pädagogische Qualität** nahmen die Leitungstandem einmal im Monat teil.

Arbeitskreis Inklusion

Der Arbeitskreis Inklusion ist ein regelmäßiges und kontinuierliches, kitaübergreifendes Fortbildungsangebot mit fachlicher Begleitung durch externe Begleitung. Dieses verbindliche Fortbildungsangebot für die städtischen Kindertagesstätten dient der Qualifizierung und Weiterentwicklung nach der Rahmenvereinbarung Integration.

Der Arbeitskreis besteht aus zwei Gruppen, sodass insgesamt 40 pädagogische Fachkräfte daran teilnehmen können. In jedem Kalenderjahr finden pro Gruppe vier Fortbildungsmodul halbtags statt. Die Fachkräfte aus den Kindertagesstätten nehmen an dem Arbeitskreis mit aufbauenden Modulen teil. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit inklusiver Pädagogik als einem Ansatz, der die Vielfalt von Kindern wertschätzt und darauf abzielt, Bildungsprozesse so zu gestalten, dass sich nicht die Kinder an das System anpassen, sondern das System an die individuellen Bedürfnisse der Kinder. Im Fokus steht, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wahrzunehmen und

Teilhabe für alle zu ermöglichen. Gemeinsam werden praxisnahe Strategien entwickelt, um Inklusion zu stärken und nachhaltig im Kita-Alltag zu verankern. Dies geschieht prozessorientiert durch Austausch, Reflexion sowie kleine Impulse und Aufgaben, die zwischen den Treffen ins Team der Einrichtungen getragen werden. Der Arbeitskreis befasst sich inhaltlich sowohl mit grundlegenden und rechtlichen Aspekten von Teilhabe und Inklusion als auch vertiefend mit spezifischen Themen wie herausforderndem Verhalten, Kinderrechten, Partizipation sowie dem Umgang mit Krisensituationen von Kindern.

Arbeitskreis „Anleitende von Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“

Die Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten im Erziehungsdienst werden durch qualifizierte Fachkräfte in den Kitas angeleitet.

Dieser Arbeitskreis soll den anleitenden pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit bieten, ihre tägliche Arbeit in einem fachlichen Dialog zu reflektieren und zu verbessern. Der Austausch mit anderen spielt dabei eine wesentliche Rolle; es können dadurch unterschiedliche Erfahrungen einfließen und zu einem Gewinn an Erkenntnissen und Kompetenzen beitragen.

Arbeitskreis „Praxisbegleitung der Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten“

Neben der Praxisbegleitung der Anleitungen werden Arbeitskreise für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im Erziehungsdienst angeboten, in denen die schulischen Inhalte und die praktischen Erfahrungen verknüpft werden. Organisatorische Fragen können in diesem Arbeitskreis bearbeitet werden und die Auszubildenden haben die Möglichkeit sich über ihre aktuelle Ausbildungsphase auszutauschen.

Arbeitskreis U3

Ein Austausch über die speziellen Anforderungen der pädagogischen Arbeit von mit Kindern unter 3 Jahren sowie organisatorischen Anforderungen bietet der Arbeitskreis U3. Hierzu treffen sich die Leitungskräfte regelmäßig eigenständig und vereinzelt mit den Fachberatungen sowie mit der Bereichsleitung Kindertagesbetreuung.

Arbeitskreis Stellvertretende Leitungen

Der Arbeitskreis für stellvertretende Leitungen findet regelmäßig statt und bietet den Leitungskräften die Möglichkeit sich kitaübergreifend über rollenspezifische Themen auszutauschen.

Leitungskonferenzen pädagogische Qualität

Im Jahr 2025 kamen die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten regelmäßig zur Leitungskonferenz „Pädagogische Qualität“ zusammen. Dabei tauschten sie sich unter anderem über aktuelle Themen, Projekte, Kooperationen sowie Konzeptionstage aus. Ergänzend dazu erhielten die Leitungstandems fachliche Impulsvorträge durch die pädagogischen Fachberatungen, unter anderem zu den Themen Diversität

und Vielfalt sowie zur sexuellen Entwicklung von Kindern im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes.

2.2.3 Leitungscoaching, Teamsupervision und Einzelsupervision

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität nehmen die Leitungen der Kindertagesstätten regelmäßig an Supervisionen in Kleingruppen teil, in denen sie sich intensiv mit ihrer Führungsrolle auseinandersetzen. Im Jahr 2025 griffen zudem vermehrt Leitungsteams auf die Möglichkeit eines gemeinsamen Coachings zurück, das sie gezielt in ihrer Zusammenarbeit als Führungsteam unterstützt.

Am Leitungscoaching in Kleingruppen beteiligten sich insgesamt 22 Führungskräfte. In den Kindertagesstätten tragen Führungskräfte Verantwortung für Teams mit einer Größe von etwa 8 bis 35 Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Berufsgruppen, darunter pädagogische Fachkräfte und Hauswirtschaftskräfte. Neben organisatorischen Aufgaben wie Aufnahme- und Abmeldeverfahren kommt insbesondere der Personalführung eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen des Leitungscoachings haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihren eigenen Führungsstil zu reflektieren, neue Ansätze zur Förderung von Mitarbeitenden kennenzulernen, Strategien zur Konfliktlösung zu entwickeln sowie sich über unterschiedliche Handlungsoptionen auszutauschen.

Teamsupervisionen wurden von insgesamt 22 Teams regelmäßig in Anspruch genommen. Dabei kamen verschiedene Supervisionsformate zum Einsatz, darunter Fallsupervisionen, teaminterne Supervisionen sowie konzeptbezogene Supervisionen.

Die Einzelsupervision als Form der individuellen beruflichen Beratung steht den Fachkräften bedarfsorientiert zur Verfügung und dient unter anderem der Aufarbeitung konkreter Situationen sowie der Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns in Krisensituationen. Im Jahr 2025 wurde dieses Angebot vereinzelt und anlassbezogen von Fachkräften in Anspruch genommen.

2.3 Fokus auf aktuelle Themenbereiche

Im Mittelpunkt der aktuellen Entwicklung steht der kontinuierliche Ausbau der Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen im Sozialraum, der eng mit Fortbildungen und Formen der Praxisbegleitung verknüpft ist. Bereits 2024 wurde die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sowie den Kindertagesstätten der jeweiligen Grundschulbezirke durch gemeinsame Tandemveranstaltungen intensiviert. Diese Erfahrungen wurden in Fortbildungen und praxisbegleitenden Formaten aufgegriffen, reflektiert und weiterentwickelt, um die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen zu stärken und zu professionalisieren.

Darauf aufbauend wird die Netzwerkarbeit weiter ausgebaut und durch projektbezogene Angebote in den Kindertagesstätten im Jahr 2026 zusätzlich vertieft. Im Rahmen von Fortbildungen und Praxisbegleitungen erhalten die Teams fachliche Impulse zur Gestaltung und Weiterentwicklung von Kooperationen sowie zur systematischen Einbindung externer kooperierender Institutionen. Ziel ist es, neue Kontakte zu relevanten Institutionen zu knüpfen und bestehende Kooperationen nachhaltig zu festigen. Dazu zählen unter anderem die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen SC Opel und RRK 08, dem Klimamanagement der Stadt Rüsselsheim am Main, der Stadtbücherei sowie der Musikschule.

Die Praxisbegleitung unterstützt die Fachkräfte dabei, Kooperationen im Alltag umzusetzen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Ergänzend tragen Fortbildungen dazu bei, Handlungssicherheit im Umgang mit Netzwerkeinrichtungen zu gewinnen und die Qualität der Zusammenarbeit kontinuierlich zu steigern.

Parallel dazu werden Familien aktiv dabei unterstützt, bestehende Angebote im Sozialraum zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Beratungsstellen in Rüsselsheim, die „Frühen Hilfen“ sowie die Beantragung des Rüsselsheim-Passes. Auch diese Inhalte werden u.a. in Arbeitskreisen aufgegriffen und in der Praxis reflektiert, sodass Fachkräfte Familien gezielt und kompetent beraten und die Angebote nachhaltig im Sozialraum verankern können.

3. Fortbildungen und Praxisbegleitung im Rahmen von Förderprogrammen

Fortbildungen für die Fachkräfte der Kindertagesstätten werden im Rahmen unterschiedlicher Bundes- und Landesförderprogramme, Projekte und Kooperationen gezielt finanziert und strukturell unterstützt. Diese Förderlandschaft trägt wesentlich dazu bei, die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals sicherzustellen und die Qualität der frühkindlichen Bildung nachhaltig weiterzuentwickeln. Bundes- und Landesprogramme ermöglichen es dabei, thematische Schwerpunkte systematisch zu bearbeiten und durch externe Fachkräfte sowie qualifizierte Fortbildungsangebote zu begleiten. Ergänzend dazu werden über Projektförderungen zeitlich befristete Schwerpunkte gesetzt, die innovative Ansätze in die pädagogische Praxis einbringen und deren Erprobung im Kita-Alltag unterstützen. Kooperationen mit externen Beteiligten – wie Kommunen, Fachstellen, Stiftungen oder Bildungsträgern – leisten einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung und Umsetzung von Fortbildungsmaßnahmen. Sie ermöglichen praxisnahe Formate, die direkt an den Bedarfen der Einrichtungen ausgerichtet sind und einen unmittelbaren Transfer in den pädagogischen Alltag fördern. Durch diese vielfältigen Förder- und Kooperationsstrukturen wird gewährleistet, dass Fachkräfte regelmäßig Zugang zu aktuellen fachlichen Entwicklungen, methodischen Impulsen und praxisrelevanten Weiterbildungen erhalten. Gleichzeitig wird die nachhaltige Verankerung von Qualitätsentwicklungsprozessen in den Kindertagesstätten unterstützt.

Insgesamt stellen die unterschiedlichen Finanzierungs- und Förderansätze eine zentrale Grundlage dar, um die Professionalität der pädagogischen Fachkräfte zu stärken und die Weiterentwicklung der Kindertagesstätten kontinuierlich voranzubringen.

Die folgenden Textabschnitte enthalten eine Übersicht über die genutzten Förderprogramme:

Das **Landesförderprogramm „Starke Teams – starke Kitas“** verfolgt das Ziel, die Arbeitsfähigkeit, Zusammenarbeit und Resilienz pädagogischer Teams in Kindertageseinrichtungen nachhaltig zu stärken. Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung einer professionellen Teamkultur, die von gegenseitiger Wertschätzung, klaren Kommunikationsstrukturen und einer gemeinsamen pädagogischen Haltung geprägt ist. Im Rahmen des Programms werden Kitas durch verschiedene Formate unterstützt, darunter Fortbildungen, Teamtage sowie praxisbegleitende Beratungs- und Reflexionsangebote. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Teams, ihre Zusammenarbeit zu reflektieren, bestehende Strukturen weiterzuentwickeln und neue Impulse für den pädagogischen Alltag zu gewinnen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Teamentwicklung und Zusammenarbeit im Alltag der Kindertagesstätte. Dabei werden sowohl organisatorische als auch pädagogische Fragestellungen aufgegriffen, um die Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit zu sichern und weiter auszubauen. Durch die Kombination aus fachlicher Qualifizierung und begleitender Praxisunterstützung trägt das Programm dazu bei, die Handlungssicherheit der Teams zu erhöhen und die Qualität der frühkindlichen Bildung nachhaltig zu stärken.

Die **Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher** ist ein landesweites Förderprogramm in Hessen, das darauf ausgerichtet ist, dem Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen entgegenzuwirken und die Ausbildung sowie langfristige Bindung pädagogischer Fachkräfte zu stärken. Im Fokus steht die Gewinnung und Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die nachhaltige Sicherung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen. Ein zentraler Bestandteil des Programms ist die praxisintegrierte vergütete Ausbildung, die es Auszubildenden ermöglicht, theoretische Ausbildungsinhalte eng mit der praktischen Arbeit in den Kindertagesstätten zu verknüpfen. Dadurch wird ein kontinuierlicher Lernprozess im beruflichen Alltag unterstützt und der Übergang in das Berufsfeld erleichtert. Ergänzend werden Träger und Einrichtungen durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet, um Ausbildungsprozesse professionell zu gestalten, die Praxisanleitung zu stärken und neue Fachkräfte erfolgreich in die Teams zu integrieren. Im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahmen werden 2,5 Stunden pro Woche für die Anleitung der Auszubildenden bereitgestellt.

Seit Juli 2023 wird das ursprünglich 2016 gestartete Bundesprogramm unter dem Titel und inhaltlichen Rahmen des **Landesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“** fortgeführt. In 2025 beteiligten sich 10 städtische Einrichtungen an dem Programm. Diese sind in zwei kommunenübergreifenden Verbänden organisiert und werden dort durch zusätzliche Fachberatungen begleitet. Das

Programm basiert auf einem Multiplikationsmodell: Die Fachberatungen qualifizieren, beraten und unterstützen die ebenfalls über das Programm finanzierten zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung in den Sprach-Kitas. Diese wiederum geben ihr Wissen an die pädagogischen Teams in den Einrichtungen weiter und tragen so zur internen Qualifizierung bei. Auf diese Weise wird die alltagsintegrierte sprachliche Bildung systematisch gestärkt und kontinuierlich weiterentwickelt, sodass sie passgenau an die Bedürfnisse der Kinder und Familien angepasst werden kann. Die Finanzierung des Programms ist durch das Land Hessen bis Ende 2026 sichergestellt.

Das **Projekt Frühstart** gefördert vom Hess. Sozialministerium, der Türkisch-Deutsche-Gesundheitsstiftung e.V., der Gölkel Stiftung, und der Stiftung Flughafen Frankfurt/Main legt den Fokus auf die systematische Verknüpfung von Sprachförderung, interkultureller Bildung und Elternarbeit und möchte schon im Vorschulalter den Grundstein für eine erfolgreiche schulische Laufbahn und Integration legen. Eltern beziehungsweise geschulte Elternbegleitende können ebenso an den Veranstaltungen teilnehmen, werden als Expertinnen und Experten ihrer Kinder verstanden und aktiv eingebunden. In 2025 nahm eine Kindertagesstätte an dem Projekt teil.

Das **Projekt Sprach-Entdecker** wird von der Goethe-Universität Frankfurt geleitet. Hierbei werden im Tandem pädagogische Fachkräfte aus zwei Einrichtungen zusammen mit Lehrkräften aus den Grundschulbezirk Parkschule fortgebildet und gecoacht. Neben dem Erwerb von theoretischem Wissen lernen die Fachkräfte Sprachförpertechniken sowie diagnostische Verfahren, um die sprachliche Bildung der Kinder gezielt unterstützen zu können.

Die Kindertagesstätte Karlsbader Straße erhielt erstmalig 2018 von der Hessischen Sportjugend das **Gütesiegel „Hessischer Bewegungskindergarten“**. Die Zertifizierung konnte 2024 bis Ende 2027 zum dritten Mal verlängert werden. Zur Erreichung der Zertifizierung besuchten die pädagogischen Fachkräfte Fortbildungen der Sportjugend Hessen und setzen das Erlernte in der Kita um. In der Kita stehen jedem Kind täglich „offene“ Bewegungsangebote zur Verfügung und jedes Kind nimmt mindestens 1x die Woche mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten an einem angeleiteten Bewegungsangebot teil.

Die **Kooperation zwischen Rüsselsheimer Sportvereinen und Kindertagesstätten** ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Sozialraum. Ziel ist es, Kindern bereits im frühen Alter regelmäßige Zugänge zu Bewegung, Spiel und Sport zu ermöglichen und dadurch motorische, soziale und gesundheitliche Kompetenzen nachhaltig zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der vernetzten Zusammenarbeit zwischen Kitas, Sportvereinen und weiteren Bildungseinrichtungen. Beispiele hierfür sind Kooperationen mit lokalen Vereinen wie dem SC Opel Rüsselsheim sowie dem Rüsselsheimer Ruder-Klub 08, die im Rahmen gemeinsamer Bewegungsangebote, Aktionstage oder regelmäßiger Sporteinheiten in den Kindertagesstätten umgesetzt werden.

Die **Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Krankenkassen** stellt einen wichtigen Baustein im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention im frühkindlichen Bildungsbereich dar. Sie basiert unter anderem auf dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20a SGB V, der die Krankenkassen verpflichtet, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten – wie insbesondere Kindertageseinrichtungen – zu unterstützen. Ziel ist es, die gesundheitliche Entwicklung von Kindern frühzeitig zu stärken und ihnen gesundheitsbewusstes Verhalten spielerisch zu vermitteln. Die Kooperation umfasst in der Regel unterschiedliche Maßnahmen, wie beispielsweise Projekte zur Bewegungsförderung, Ernährung, Stressbewältigung oder zur Stärkung des Wohlbefindens. Dabei werden sowohl Kinder als auch pädagogische Fachkräfte und teilweise Eltern einbezogen, um eine ganzheitliche Umsetzung zu ermöglichen. Durch die Zusammenarbeit mit Krankenkassen erhalten Kindertagesstätten fachliche Impulse, finanzielle Unterstützung sowie Zugang zu qualifizierten Präventionsangeboten. Gleichzeitig können die Einrichtungen ihre bestehenden pädagogischen Konzepte um gesundheitsförderliche Aspekte erweitern und weiterentwickeln. Insgesamt trägt die Kooperation dazu bei, Gesundheit als festen Bestandteil des pädagogischen Alltags in Kindertagesstätten zu verankern und die Lebenswelt Kita nachhaltig gesundheitsförderlich zu gestalten.

Das Konzept „Entenland“ sowie das darauf aufbauende „Zahlenland“ wurden im Rahmen der frühen mathematischen Bildung entwickelt und werden in vielen Kindertageseinrichtungen – teilweise auch in **Kooperation mit Förderstiftungen wie der Sparkassenstiftung** – zur gezielten Förderung eingesetzt. Beide Programme verfolgen das Ziel, Kindern bereits im Vorschulalter grundlegende mathematische und kognitive Erfahrungen spielerisch zu ermöglichen. In der Praxis werden „Entenland“ und „Zahlenland“ häufig als feste Projekte in Kindertagesstätten verankert. Ziel ist es, Kindern einen positiven und angstfreien Zugang zur Mathematik zu ermöglichen und ihre natürliche Neugier gezielt zu unterstützen. In 2025 nahmen pädagogische Fachkräfte der Kita Amselstraße daran teil.

4. Verwendung der Fortbildungsmittel und Mittel zur Praxisbegleitung

Die Beratung der Pädagogischen Fachberatung wird über die Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) gefördert.

Kindertagesstätten, deren pädagogische Konzeption die Arbeit nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren (BEP) widerspiegelt und in denen mindestens 25% des Teams in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt, erhalten nach § 32 Abs. 3 HKJGB eine Qualitätspauschale (Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, BEP) in Höhe von 300 Euro pro aufgenommenes Kind. Eine weitere Voraussetzung ist die Fachberatung nach dem Hessischen Erziehungs- und Bildungsplan. Die vereinnahmten Landesmittel für 2025 belaufen sich auf 588.600 Euro.

25 städtische Kindertagesstätten, die Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreuen, erhielten in 2025 von der Eingliederungshilfe einen Zuschuss für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 1.535 Euro.

Die Kindertagesstätten, die am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilnehmen, erhalten bei Stellenbesetzung für eine zusätzliche Fachkraft über Bundesmittel 25.000 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 71.585 Euro für Fortbildungen und 35.100 Euro für die Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Sachkonten wurden 40.747.85 Euro verausgabt.

Zusätzlich konnten durch die bereitgestellten Fördermittel aus dem Landesprogramm „Starke Teams-Starke Kitas“ verschiedene Maßnahmen zur Personalstärkung in unterschiedlichen Formen (u.a. Team- und Leitungs-Supervisionen, Leitungscoachings) in 2025 umgesetzt werden. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf insgesamt im gesamten Förderzeitraum (01.11.23 – 30.06.25) auf 109.180,00 Euro und waren zu 100 % förderfähig.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Fördermittel „Starke Teams-Starke Kitas“ im Jahr 2025 Entlastungen im Bereich der Mittel für Fortbildung und Praxisberatung im städtischen Haushalt erfolgten. Da das Programm zeitlich befristet ist, stehen weitere Mittel in einem Folgeprogramm bis Ende 2026 zur Verfügung.

6. Ausblick

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in den städtischen Kindertagesstätten bleibt auch in den kommenden Jahren ein zentrales Anliegen. Fort- und Weiterbildungen sowie praxisbegleitende Maßnahmen nehmen dabei eine tragende Rolle ein, da sie die fachlichen Kompetenzen der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte stärken, ihre Handlungssicherheit erhöhen und eine reflektierte Gestaltung des pädagogischen Alltags unterstützen.

Ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot ermöglicht es den Fachkräften, sich kontinuierlich mit aktuellen pädagogischen Themen auseinanderzusetzen und ihre Kenntnisse gezielt zu vertiefen. Ergänzend dazu bietet die Praxisbegleitung die Möglichkeit, alltagsnahe Fragestellungen aufzugreifen, konkrete Handlungssituationen zu reflektieren und gewonnene Erkenntnisse nachhaltig in die Praxis zu übertragen.

Ein zukünftiger Schwerpunkt liegt auf der weiteren Vertiefung des Kinder- und Gewaltschutzes. Dazu gehören insbesondere die Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung, die konsequente Weiterentwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte sowie die Stärkung der Handlungssicherheit im Umgang mit herausfordernden

und potenziell gefährdenden Situationen. Ziel ist es, den Schutz von Kindern verbindlich zu gewährleisten und gleichzeitig eine achtsame, wertschätzende pädagogische Haltung im Alltag zu verankern.

Ferner bleibt die Nutzung von Förderprogrammen und Kooperationen ein wesentlicher Baustein, um zusätzliche Ressourcen zu erschließen und innovative Impulse in die pädagogische Praxis zu integrieren.

Insgesamt bilden die Vielfalt der Bildungsangebote, die bereitgestellten zeitlichen Ressourcen sowie die systematische Praxisbegleitung zentrale Qualitätsmerkmale der städtischen Kindertagesstätten. Sie schaffen die Grundlage dafür, die pädagogische Arbeit nachhaltig weiterzuentwickeln, aktuelle fachliche Anforderungen aufzugreifen und den Schutz sowie die bestmöglichen Bildungs- und Entwicklungschancen für Kinder langfristig zu sichern.

Die Praxisbegleitung von Auszubildenden in unterschiedlichen Formaten bleibt ein kontinuierlicher Schwerpunkt der Qualifizierungsmaßnahmen. Gleichzeitig ist die fortlaufende Weiterbildung der Fachkräfte, die Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten auf ihrem Weg zur Professionalisierung begleiten, von zentraler Bedeutung. Eine qualifizierte Begleitung erleichtert den Übergang in die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Vor diesem Hintergrund ist die kontinuierliche Weiterführung und Stärkung der Qualifizierungsmaßnahmen auch im Kontext der Personalgewinnung von großer Relevanz.

Information für den Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss

Mai 2026

Städtische Kindertagesstätten	Gesamt Plätze Ü3 / U3 / Hort	Platzbelegung																									
		U3										Ü3										Hort					
		Gesamtübersicht				differenziert				Gesamtübersicht				Ist differenziert						Soll + Ist							
		Soll	Ist	Diff.	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 13:00	Ist bis 13:00	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	
1	Am Borngraben	60	55	-5		0	0	0						3	60	55	-5	30	38	10	12	20	5	0	0	0	
2	Amselstraße	100	101	1		0	0	0						5	100	101	1	30	37	25	33	45	31	0	0	0	
3	Auerbacher Straße	80	73	-7		0	0	0							0	0	0							4	80	73	-7
4	Böcklinstraße	80	64	-16		0	0	0						4	80	64	-16	45	43	15	6	20	15	0	0	0	
5	Godesberger Straße	100	97	-3		0	0	0						5	100	97	-3	60	66	10	8	30	23	0	0	0	
6	Frankfurter Straße	60	57	-3		0	0	0						3	60	57	-3	30	39	15	10	15	8	0	0	0	
7	Hessenring	80	73	-7		0	0	0						4	80	73	-7	40	43	20	16	20	14	0	0	0	
8	In den Bachgärten	80	80	0		0	0	0						4	80	80	0	20	21	40	37	20	22	0	0	0	
9	Kohliseestraße	100	98	-2		0	0	0						4	80	78	-2	30	40	25	14	25	24	1	20	20	0
10	Langfeldstraße	120	97	-23		0	0	0						6	120	97	-23	30	27	40	22	50	48	0	0	0	
11	Liebigstraße	80	80	0		0	0	0						4	80	80	0	40	44	10	8	30	28	0	0	0	
12	Paul-Ehrlich-Straße	120	103	-17		0	0	0						6	120	103	-17	70	66	20	9	30	28	0	0	0	
13	Sachsenweg	80	60	-20		0	0	0						4	80	60	-20	40	36	20	7	20	17	0	0	0	
14	Vollbrechtstraße	100	99	-1		0	0	0						5	100	99	-1	65	80	15	9	20	10	0	0	0	
15	Zamenhofstraße	100	100	0		0	0	0						5	100	100	0	60	77	20	13	20	10	0	0	0	
17	Zum Büttelacker	100	96	-4		0	0	0						5	100	96	-4	35	39	15	16	50	41	0	0	0	
18	Am Ehlenberg	100	99	-1		0	0	0						5	100	99	-1	50	57	20	18	30	24	0	0	0	
19	Rheingauer Str.46	100	91	-9		0	0	0						5	100	91	-9	30	25	20	26	50	40	0	0	0	
20	Ahornallee	100	99	-1		0	0	0						5	100	99	-1	45	61	25	17	30	21	0	0	0	
23	Danziger Anlage *	0	0	0		0	0	0						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
24	Bensheimer Straße	104	98	-6	2	24	22	-2	12	18	12	4		4	80	76	-4	10	10	20	19	50	47	0	0	0	
25	Karlsbader Straße	80	64	-16		0	0	0						4	80	64	-16	30	30	20	9	30	25	0	0	0	
26	Im Apfelgarten	100	93	-7		0	0	0						5	100	93	-7	40	47	30	18	30	28	0	0	0	
28	Adolf-v.-Menzel-Straße	20	15	-5	2	20	15	-5	10	15	10			0	0	0	0							0	0	0	
29	Am Weinfass	48	39	-9	4	48	39	-9	24	30	24	9		0	0	0	0							0	0	0	
31	Hans-Sachs-Straße *	92	80	-12	1	12	9	-3	6	3	6	6		4	80	71	-9	20	32	40	16	20	23				
32	Masurenweg	36	23	-13	3	36	23	-13	12	16	24	7		0	0	0	0										
34	Georg-Jung-Straße *	72	48	-24	1	12	3	-9	6	2	6	1		3	60	45	-15	20	24	20	3	20	18				
36	Essener Str.	80	82	2	4	0	0	0						4	80	82	2	30	35	10	13	40	34	0	0	0	
Gesamt Plätze und Personalst.:		2.372	2.164	-208	17	152	111	-41	70	84	82	27		106	2.120	1.960	-160	900	1.017	505	359	715	584	5	100	93	-7

* Aufbau

Personalstunden Soll/Ist		
Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
11.138,26	10.250,75	-887,51
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
285,60	262,84	-22,76

- ahmen Soll/Ist		
Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
1.690,20	1.514,80	-175,40
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
43,34	38,84	-4,50

Gesamt Soll/Ist		
Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
12.828,46	11.765,55	-1.062,91
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
328,93	301,68	-27,25

Leerstellenliste**	
Leerstellen Soll	48,00
Leerstellen Ist	37,47

Übersicht Stellen im Mai	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Besetzbare Stellen Fachkraftstunden	176,70	183,65	183,67	201,64	201,13	215,94	219,99	241,34	256,05	257,91	263,30	266,23	269,26	288,62	285,60
Besetzbare Stellen Integration	21,41	18,97	20,77	18,28	18,59	19,62	24,62	28,54	27,72	24,05	29,87	42,74	41,70	40,64	41,54
Gesamt Besetzbare Stellen	198,11	202,62	204,44	219,92	219,72	235,56	244,61	269,88	283,77	281,96	293,17	310,97	311,05	329,26	327,14
Besetzte Stellen Fachkraftstunden	164,76	173,18	172,82	186,53	186,46	202,67	200,71	215,03	236,94	231,26	251,65	247,96	235,28	267,37	262,84
Besetzte Stellen Integration	14,72	15,33	15,50	12,37	12,67	13,86	16,97	20,63	16,30	13,59	12,50	27,10	40,79	39,07	35,89
Gesamt Besetzte Stellen	179,48	188,51	188,32	199,90	199,13	216,53	217,68	235,66	253,24	244,85	264,15	275,06	276,07	306,44	298,73
In Prozent	90,60	93,04	92,12	90,44	90,63	91,92	88,99	87,32	89,24	86,84	90,10	88,45	88,75	93,07	91,32

von 2014 zu 2015 + 17,97 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 24, 25, 27

von 2016 zu 2017 + 14,81 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 26, 28

von 2018 zu 2019 + 21,35 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 23, 29 + neue Personalbemessung

von 2020 zu 2021 + 1,86 Stellen insbesondere durch bedarfsgerechte Anpassung Betreuungszeiten Kita 27

von 2022 zu 2023 + 4,93 Stellen insbesondere durch Neuaufbau Kita 23

von 2024 zu 2025 + 19,36 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 31, 32, 34

von 2015 zu 2016 - 0,51 Stellen insbesondere durch Anpassung Betreuungszeiten

von 2017 zu 2018 + 4,05 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 26, 28

von 2019 zu 2020 + 14,71 Stellen insbesondere durch Aufbau Kita 23, 29

von 2021 zu 2022 + 5,39 Stellen insbesondere durch Anbau Kita 17

von 2023 zu 2024 + 1,03 Stellen insbesondere durch bedarfsgerechte Anpassung Betreuungszeiten

von 2025 zu 2026 - 3,02 Stellen

** Zur Gewinnung und langfristigen Bindung von Personal in den städt. Kitas war eine Entfristung von Arbeitsverhältnissen notwendig. Realisiert wurde dies im Stellenplan durch Leerstellen, sowie Stellen für Integrationsmaßnahmen. Auf den Leerstellen im Stellenplan werden Beschäftigte, die längerfristig von der Arbeit freigestellt sind geführt, so dass die regulären Planstellen zur unbefristeten Besetzung durch Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Städtische Kindertagesstätten im Aufbau	Gesamt Plätze Ü3 / U3 / Hort	Platzbelegung																								
		U3										Ü3										Hort				
		Gesamtübersicht				differenziert				Gesamtübersicht				Ist differenziert						Soll + Ist						
		Soll	Ist	Diff.	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 13 Uhr	Ist bis 13 Uhr	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.
23 Danziger Anlage																										
zu erreichendes Soll Gesamt	80	0	-80		0	0	0							4	80	0	-80	20	0	40	0	20	0	0	0	0
Soll-Planung Aufbau	0	0	0		0	0	0							0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Hans-Sachs-Straße																										
zu erreichendes Soll Gesamt	104	80	-24	2	24	9	-15	12	3	12	6			4	80	71	-9	20	32	40	16	20	23	0	0	0
Soll-Planung Aufbau	92	80	-12	1	12	9	-3	6	3	6	6			4	80	71	-9	20	32	40	16	20	23	0	0	0
34 Georg-Jung-Str.																										
zu erreichendes Soll Gesamt	104	48	-56	2	24	3	-21	12	2	12	1			4	80	45	-35	20	24	40	3	20	18	0	0	0
Soll-Planung Aufbau	72	48	-24	1	12	3	-9	6	2	6	1			3	60	45	-15	20	24	20	3	20	18	0	0	0